

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 425/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 426/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 23. Einzelausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 427/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximalbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 70. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	4
Verordnung (EG) Nr. 428/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 242. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	6
Verordnung (EG) Nr. 429/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 26. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999	7
Verordnung (EG) Nr. 430/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 262. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 284/2001	8
Verordnung (EG) Nr. 431/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000	10
Verordnung (EG) Nr. 432/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000	11
Verordnung (EG) Nr. 433/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000	12

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 434/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000	13
★ Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS der Kommission vom 2. März 2001 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern	14
★ Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	16
Verordnung (EG) Nr. 437/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Februar 2001 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	19
★ Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen	21
★ Verordnung (EG) Nr. 439/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001	44
Verordnung (EG) Nr. 440/2001 der Kommission vom 2. März 2001 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China	45
Verordnung (EG) Nr. 441/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	46
★ Verordnung (EG) Nr. 442/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Portugal	52
★ Verordnung (EG) Nr. 443/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 zur Einleitung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in bestimmten Weinbaugebieten Deutschlands	54

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

2001/173/EG:

★ Beschluss des Rates vom 26. Februar 2001 zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds und eines niederländischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	56
--	----

2001/174/EG, Euratom:

★ Beschluss des Rates vom 26. Februar 2001 über die Ernennung eines britischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	57
--	----

2001/175/EG, Euratom:

★ Beschluss des Rates vom 26. Februar 2001 über die Ernennung eines portugiesischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses	58
---	----

Kommission

2001/176/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2000 in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag betreffend neue postalische Dienste mit vertraglich zugesicherter termingenaue[r] Zustellung in Italien ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4067) 59
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Algerien, Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren mit Ursprung in der Slowakischen Republik (ABl. L 238 vom 22.9.2000)** 67
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2849/2000 der Kommission vom 22. Dezember 2000 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABl. L 335 vom 30.12.2000)** 67
- * **Berichtigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik (ABl. L 336 vom 30.12.2000)** 68



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 425/2001 DER KOMMISSION
vom 2. März 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	110,4	
	204	47,4	
	212	94,4	
	624	113,7	
	999	91,5	
0707 00 05	052	120,7	
	999	120,7	
0709 90 70	052	106,6	
	204	86,0	
	999	96,3	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	66,1	
	204	45,4	
	212	48,7	
	624	52,7	
	999	53,2	
0805 30 10	600	58,6	
	999	58,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	97,1	
	400	84,7	
	404	81,4	
	508	93,6	
	512	102,3	
	528	92,2	
	720	120,3	
	728	101,4	
	999	96,6	
	0808 20 50	388	79,7
		400	97,8
512		78,4	
528		78,7	
720		54,6	
999		77,8	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 426/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 23. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 23. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 27. Februar 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 427/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 70. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 70. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 70. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	—	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	—	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 428/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 242. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 242. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 117 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 129 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 429/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 26. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilch-

pulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

- (3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 26. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 27. Februar 2001 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| — Mindestverkaufspreis: | 144,03 EUR/100 kg; |
| — Verarbeitungssicherheit: | 133,00 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 430/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 262. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 284/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 ⁽³⁾, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 376/2001 ⁽⁵⁾, sowie mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 284/2001 der Kommission vom 9. Februar 2001 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates ⁽⁶⁾ eine Ausschreibung eröffnet.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.

(3) Nach Prüfung der für die 262. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlach-

tungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen der Kategorie A festzusetzen.

- (4) Da zurzeit größere Mengen angeboten werden, als angekauft werden können, empfiehlt es sich, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 auf diese Mengen einen Kürzungskoeffizienten anzuwenden.
- (5) Mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden. Die in diesem Zusammenhang festgestellten Preisabweichungen machen es erforderlich, für Spanien und die anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche Ankaufshöchstpreise festzusetzen.
- (6) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 284/2001 eröffnete 262. Teilausschreibung gilt Folgendes:

a) Für die Kategorie A:

- i) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erfüllen:
- beträgt der Höchstankaufspreis 226,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 34 057 Tonnen;
 - wird auf die Mengen, die zu Preisen von höchstens 223 EUR angeboten werden, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 ein Koeffizient von 75 % angewandt;
 - wird auf die Mengen, die zu Preisen von mehr als 223 EUR angeboten werden, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 ein Koeffizient von 40 % angewandt;

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.⁽³⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 371/2001 (AbL. L 55 vom 26.2.2001, S. 44).⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁵⁾ ABl. L 55 vom 26.2.2001, S. 49.⁽⁶⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 24.

- ii) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erfüllen:
- wird der Höchstankaufspreis für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3 auf 188,6 EUR/100 kg festgesetzt;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 10 Tonnen.
- b) Für die Kategorie C:
- wird der Höchstankaufspreis für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3 auf 220 EUR/100 kg festgesetzt;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 130 Tonnen.
- c) Für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000
- beträgt der Höchstankaufspreis 361,50 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften, die in Spanien zur Intervention angeboten werden, und auf 381 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften in den anderen Mitgliedstaaten;
 - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 415 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 2. März 2001.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 431/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. Februar bis zum 1. März 2001 eingereichten Angebote auf 219,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 432/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. Februar bis zum 1. März 2001 eingereichten Angebote auf 221,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 433/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. Februar bis zum 1. März 2001 eingereichten Angebote auf 238,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 434/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. Februar bis zum 1. März 2001 eingereichten Angebote auf 314,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

ENTSCHEIDUNG Nr. 435/2001/EGKS DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Änderung der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission ⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 1000/1999/EGKS ⁽²⁾, trifft eine gemeinsame Regelung für den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS wird im Fall von Einfuhren aus Ländern ohne Marktwirtschaft, insbesondere aus Ländern, die in einer Fußnote zu diesem Absatz aufgeführt sind, der Normalwert unter anderem auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem vergleichbaren Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt.
- (3) In Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS ist ferner festgelegt, dass der Normalwert im Fall von Einfuhren aus der Russischen Föderation und der Volksrepublik China nach den Regeln für Marktwirtschaftsländer ermittelt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass für einen oder mehrere der von der Untersuchung betroffenen Hersteller bei der Fertigung und dem Verkauf der betroffenen Ware marktwirtschaftliche Bedingungen herrschen.
- (4) Der Reformprozess in der Ukraine, Vietnam und Kasachstan hat zu einer grundlegenden Änderung der Volkswirtschaften dieser Länder geführt, so dass nunmehr für bestimmte Unternehmen marktwirtschaftliche Bedingungen herrschen. Diese drei Länder haben sich im Zuge dieser Entwicklung von den wirtschaftlichen Verhältnissen entfernt, die Anlass zur Anwendung der Methode des Vergleichslandes gaben.
- (5) Die Antidumpingregelung der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽⁴⁾, trägt nunmehr den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen in der Ukraine, Vietnam und Kasachstan Rechnung. Die Verordnung (EG) Nr. 384/96 regelt jetzt auch, dass die Einfuhren aus den Ländern, die zum Zeitpunkt der Einleitung einer Antidumpinguntersuchung Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) sind, in der gleichen Weise behandelt werden.

- (6) Die einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS sollten umgehend an diejenigen der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angeglichen werden, um eine einheitliche Anwendung der Antidumpingvorschriften im Rahmen des EG-Vertrags und des EGKS-Vertrags sicherzustellen. Die Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS sollte daher geändert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 7 der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote, die sich auf Buchstabe a) Unterabsatz 1 bezieht, erhält folgende Fassung:

„(*) Dazu gehören Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Nordkorea, Kirgisistan, die Republik Moldau, die Mongolei, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.“

2. Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) In Antidumpinguntersuchungen betreffend Einfuhren aus der Russischen Föderation, der Volksrepublik China, der Ukraine, Vietnam, Kasachstan und aus Ländern ohne Marktwirtschaft, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) sind, wird der Normalwert gemäß den Absätzen 1 bis 6 ermittelt, sofern auf der Grundlage ordnungsgemäß begründeter Anträge des oder der von der Untersuchung betroffenen Hersteller(s) und entsprechend den unter Buchstabe c) genannten Kriterien und Verfahren nachgewiesen wird, dass für diesen oder diese Hersteller bei der Fertigung und dem Verkauf der betreffenden gleichartigen Ware marktwirtschaftliche Bedingungen herrschen. Andernfalls findet Buchstabe a) Anwendung.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für alle Antidumpinguntersuchungen, die nach ihrem Inkrafttreten eingeleitet werden.

Im Fall der Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Ländern ohne Marktwirtschaft, die nach dem Inkrafttreten dieser Entscheidung der WTO beitreten, gilt sie für alle nach dem WTO-Beitritt eingeleiteten Antidumpinguntersuchungen.

*Artikel 3*Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 436/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben seit 1997 nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Informationen vorgelegt, um bestimmte Vorschriften in Anhang II ändern zu lassen.
- (2) Kompostierte Haushaltsabfälle und Pflanzenkompost sind Erzeugnisse, die vor der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im Einklang mit den in der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus üblicherweise verwendet wurden. Derzeit sind auch Erzeugnisse verfügbar, die durch andere Verfahren als die Kompostierung gewonnen wurden. Hierzu zählt insbesondere auch die anaerobe Gärung zur Herstellung von Biogas. Da die Bestellungsarbeiten in der Landwirtschaft, bei denen diese Erzeugnisse gemäß den Beschränkungen nach Anhang I Teil A der genannten Verordnung für die Düngung eingesetzt werden könnten, unmittelbar bevorstehen, sind Änderungen zur Berücksichtigung dieser Erzeugnisse dringend geboten. Das Verfahren der anaeroben Gärung zur Herstellung von Biogas ist grundsätzlich mit den Umweltschutzziele des ökologischen Landbaus vereinbar.

- (3) Die Bezeichnung für das Erzeugnis „Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung“ muss in mehreren Sprachen berichtigt werden, um sicherzustellen, dass dasselbe Erzeugnis erfasst wird. Außerdem scheint dieses Erzeugnis in der portugiesischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2381/94 der Kommission ⁽³⁾, mit der Teil A des Anhangs II festgelegt wurde, nicht berücksichtigt worden zu sein. Diese Auslassung ist zu beheben.
- (4) Angesichts der Erfahrungen, die im ökologischen Landbau mit Industriekalk aus der Zuckerherstellung gewonnen wurden, empfiehlt es sich, seinen Einsatz über den 31. März 2002 hinaus zu gestatten.
- (5) Zahlreiche aus *Chrysanthemum cinerariaefolium* gewonnene Pyrethrine enthalten Piperonylbutoxid als Komplexbildner. Daher empfiehlt es sich, die Bedingungen, unter denen sie eingesetzt werden dürfen, strenger zu fassen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit sofortiger Wirkung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 1.10.1994, S. 84.

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

1. Teil A „DÜNGEMITTEL UND BODENVERBESSERER“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle werden die Bestimmungen für die Aufnahme von kompostierten Haushaltsabfällen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 (*) Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt Nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 2002

(*) Nachweisgrenze.“

- b) In der Tabelle werden die Bestimmungen für die Aufnahme von Pflanzenkompost wie folgt geändert:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

- c) In der dänischen, der deutschen, der griechischen, der niederländischen, der schwedischen und der finnischen Fassung der Tabelle werden folgende Bezeichnungen geändert:

- In der dänischen Fassung wird die Bezeichnung „Thomasslagger“ durch „Jernværksslagger“ ersetzt;
- In der deutschen Fassung wird die Bezeichnung „Thomasphosphat“ durch „Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung“ ersetzt;
- In der griechischen Fassung wird die Bezeichnung „Σκωρίες αποφωσφατώσεως (σκωρίες του Θωμά)“ durch „Σκωρίες αποφωσφατώσεως“ ersetzt;
- In der niederländischen Fassung wird die Bezeichnung „Thomasslakkenmeel“ durch „Metaalslakken“ ersetzt;
- In der finnischen Fassung wird die Bezeichnung „Tuomaskuona“ durch „Kuona“ ersetzt;
- In der schwedischen Fassung wird die Bezeichnung „Basisk slagg (Thomasslag)“ durch „Basisk slagg“ ersetzt.

- d) In der portugiesischen Fassung der Tabelle wird nach dem Eintrag „Fosfato de aluminio e calcio“ folgender Eintrag eingefügt:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Escorias de desfosforação	Necessidade reconhecida pelo organismo de controlo ou pela autoridade de controlo“

- e) In der Tabelle werden die Bestimmungen für die Aufnahme von Industriekalk aus der Zuckerherstellung wie folgt geändert:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Industriekalk aus der Zuckerherstellung“	Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

2. In der Teil B „PFLANZENSCHUTZMITTEL“ wird die Tabelle „I. Pflanzliche und tierische Substanzen“ wie folgt geändert:
Der Eintrag „Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium“ erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
„Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium“	Pflanzenschutzmittel Bedarf von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt“

VERORDNUNG (EG) Nr. 437/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Februar 2001 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im Februar 2001 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, dass für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im Februar 2001 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im Februar 2001 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,46289	dänische Kronen
	8,96633	schwedische Kronen
	0,63346	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 147 des Vertrages,

nach Anhörung des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums,

nach Anhörung des Ausschusses für Fischerei- und Aquakulturstrukturen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 treffen die Mitgliedstaaten verschiedene Maßnahmen, um eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu gewährleisten.
- (2) Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten ausreichende Anleitungen hinsichtlich der Organisation der einschlägigen Aufgaben der Verwaltungsbehörden und Zahlstellen gemäß Artikel 32 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 geben.
- (3) Gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 müssen die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sie über einwandfrei funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme verfügen, und ihr bei Kontrollen, einschließlich Stichprobenkontrollen, jede erforderliche Hilfe leisten.
- (4) Im Interesse harmonisierter Standards für die Bescheinigung von Ausgaben, die Gegenstand der Anträge auf Auszahlungen der Fonds gemäß Artikel 32 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind, sollten der Inhalt der Bescheinigungen festgelegt und die Art und Qualität der ihnen zugrunde zu legenden Informationen näher bestimmt werden.
- (5) Um der Kommission die Durchführung von Kontrollen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten ihr auf Anfrage Daten übermitteln, die die Verwaltungsbehörden zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs-

und Bewertungsanforderungen dieser Verordnung benötigen. Der Inhalt solcher Daten und die technischen Spezifikationen für die Übermittlung von Dateien, soweit die Übermittlung in elektronischer Form nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung erfolgt, sollten festgelegt werden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass computergestützte und andere Daten vertraulich behandelt und sicher verwahrt werden.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2406/98⁽³⁾, sollte ersetzt werden. Ihre Bestimmungen sollten jedoch weiter auf Interventionen angewendet werden, die für die Programmperiode 1994-1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates⁽⁴⁾ erfolgen, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3193/94⁽⁵⁾.
- (7) Diese Verordnung sollte die Bestimmungen für die Vor-Ort-Begleitung auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 22 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages⁽⁶⁾ nicht berühren.
- (8) Diese Verordnung sollte die Bestimmungen der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten⁽⁷⁾ nicht berühren.
- (9) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems⁽⁸⁾ sind auf Interventionen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gemäß Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e) anwendbar.
- (10) Diese Verordnung sollte im Einklang mit dem in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 genannten Subsidiaritätsprinzip und, gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, unbeschadet des institutionellen, rechtlichen und finanziellen Systems des betreffenden Mitgliedstaats angewendet werden.

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 298 vom 7.11.1998, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.⁽⁸⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 43.⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 1

Diese Verordnung legt Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in Bezug auf das Verwaltungs- und Kontrollsystem bei Strukturinterventionen fest, die von den Mitgliedstaaten verwaltet werden.

KAPITEL II

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass Verwaltungsbehörden, Zahlstellen und zwischengeschaltete Stellen ausreichende Anleitungen hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erhalten, die erforderlich sind, um eine einwandfreie Verwaltung der Strukturfonds in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen zu gewährleisten und insbesondere die Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zuschussfähigkeit von Anträgen auf eine Gemeinschaftsbeteiligung hinlänglich sicherzustellen.

(2) „Zwischengeschaltete Stellen“ im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche oder private Einrichtungen oder Dienste jeder Art, die unter der Verantwortung von Verwaltungsbehörden oder Zahlstellen handeln oder Aufgaben für deren Rechnung gegenüber Endbegünstigten oder den die Operationen durchführenden Einrichtungen oder Unternehmen ausführen.

Artikel 3

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme von Verwaltungsbehörden, Zahlstellen und zwischengeschalteten Stellen sorgen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des verwalteten Fördervolumens für

- eine eindeutige Definition, klare Zuweisung und, soweit es für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Haushaltspraxis erforderlich ist, eine ausreichende Trennung von Aufgaben innerhalb der betreffenden Organisation;
- wirksame Systeme, die gewährleisten, dass die Aufgaben in einer ordnungsgemäßen Weise ausgeführt werden;
- im Fall der zwischengeschalteten Stellen, Berichterstattung an die verantwortliche Verwaltungsbehörde/Zahlstelle über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die hierzu eingesetzten Mittel.

Artikel 4

Verwaltungs- und Kontrollsysteme schließen Verfahren ein, um die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen und die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben zu prüfen und die Einhaltung der Bedingungen der einschlägigen Entscheidung der Kommission nach Artikel 28

der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und der einschlägigen nationalen und Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben aus den Strukturfonds im Rahmen der betroffenen Intervention, der Vergabe öffentlicher Aufträge, staatlicher Beihilfen einschließlich der Vorschriften bezüglich der Kumulierung von Beihilfen, des Schutzes der Umwelt und der Gleichstellung von Männern und Frauen, sicherzustellen.

Die Verfahren schreiben vor, dass über die Prüfung einzelner Operationen vor Ort Aufzeichnungen zu erstellen sind. In den Aufzeichnungen sind die dabei verrichteten Prüfungsvorgänge, die Ergebnisse der Prüfung sowie die Maßnahmen aufzuführen, die bei vorgefundenen Abweichungen getroffen wurden. Sofern physische oder Akten-Prüfungen nicht erschöpfend sind, sondern aufgrund von Stichproben von Operationen durchgeführt werden, so sind in den Aufzeichnungen die ausgewählten Operationen anzugeben und die Stichprobenmethode darzulegen.

Artikel 5

(1) Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission, innerhalb von drei Monaten ab Genehmigung der betreffenden Intervention oder dem Inkrafttreten dieser Verordnung, was immer das letzte Datum ist, für jede Intervention Angaben über die Organisation der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle sowie der zwischengeschalteten Stellen, über die in den betreffenden Behörden und Einrichtungen bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme und über etwaige Verbesserungen, die nach Maßgabe der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Anleitungen geplant sind.

(2) Diese Mitteilung enthält für jede Verwaltungsbehörde und Zahlstelle und jede zwischengeschaltete Stelle die folgenden Angaben,

- die ihnen übertragenen Zuständigkeiten;
- die Verteilung der Aufgaben zwischen ihren Dienststellen oder innerhalb einzelner Dienststellen, sowie zwischen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle, wenn diese einer und derselben Stelle oder Einrichtung angehören;
- die Verfahren zur Annahme, Prüfung und Bestätigung der Anträge auf Erstattung von Ausgaben sowie zur Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen an Begünstigte;
- die Vorschriften für die Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

(3) Wenn bei mehreren Interventionen ein gemeinsames System angewandt wird, kann eine Darstellung des gemeinsamen Systems übermittelt werden.

Artikel 6

Die Kommission vergewissert sich in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat, dass die nach Artikel 5 dargestellten Verwaltungs- und Kontrollsysteme den durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie diese Verordnung geforderten Standards entsprechen, und unterrichtet darüber, inwieweit sie der Transparenz der Prüfungen der Fondsoperationen abträglich sind und geeignet erscheinen, zu verhindern, dass die Kommission ihre Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 274 des Vertrages wahrnehmen kann. Überprüfungen der Wirksamkeit der Systeme werden regelmäßig vorgenommen.

Artikel 7

- (1) Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten müssen einen ausreichenden Prüfpfad aufweisen.
- (2) Ein Prüfpfad ist ausreichend, wenn er Folgendes ermöglicht:
- a) den Abgleich der der Kommission bescheinigten Gesamtbeträge mit den einzelnen Kostenaufstellungen und Belegen, die auf den verschiedenen Verwaltungsebenen und bei den Endbegünstigten und, wenn diese nicht die Endempfänger der Fördermittel sind, bei den mit der Durchführung der Operation befassten Einrichtungen oder Unternehmen, aufbewahrt werden, und
 - b) die Überprüfung der Zuteilung und Überweisung der von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel.

Eine indikative Beschreibung der Erfordernisse für einen ausreichenden Prüfpfad ist im Anhang I enthalten.

- (3) Die Verwaltungsbehörde vergewissert sich,
- a) dass Verfahren vorhanden sind, damit alle Unterlagen, die für die einzelnen getätigten Ausgaben und Zahlungen im Rahmen der Intervention relevant und für den Prüfpfad erforderlich sind, entsprechend den Anforderungen von Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und Anhang I dieser Verordnung aufbewahrt werden,
 - b) dass die Stelle, die die Belege aufbewahrt, und ihr Sitz verzeichnet werden, und
 - c) dass diese Unterlagen Personen oder Einrichtungen zur Einsichtnahme verfügbar gemacht werden, die gewöhnlich zur Einsicht berechtigt sind.

Zu diesen Personen und Einrichtungen gehören

- i) Bedienstete der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der zwischengeschalteten Stellen, die Zahlungsanträge bearbeiten;
- ii) die Dienststellen, die die Prüfung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen vornehmen;
- iii) die Person oder Abteilung der Zahlstelle, die die Anträge auf Zwischen- und Restzahlungen gemäß Artikel 32 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 bescheinigt und die Person oder Stelle, die den Vermerk nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f) erstellt und
- iv) entsprechend beauftragte Bedienstete der nationalen Prüfungsorgane und der Europäischen Gemeinschaft.

Sie können verlangen, dass Auszüge oder Abschriften der in diesem Absatz genannten Dokumente und Buchführungsunterlagen ausgehändigt werden.

Artikel 8

Die Verwaltungsbehörde oder die Zahlstelle führt Buch über alle Beträge, die von bereits getätigten Zahlungen aus Gemeinschaftszuschüssen wiedereinzuziehen sind und stellt sicher,

dass die Beträge ohne unberechtigte Verzögerungen eingezogen werden. Nach Wiedereinziehung erstattet die Zahlstelle die zu Unrecht geleisteten, wiedereingezogenen Zahlungen samt erhaltenen Verzugszinsen, indem sie ihre nächste Ausgabenerklärung und den entsprechenden Zahlungsantrag an die Kommission um die betreffenden Beträge verringert oder, wenn dies nicht ausreicht, indem sie den fehlenden Betrag an die Gemeinschaft zurückzahlt. Einmal jährlich übermittelt die Zahlstelle der Kommission, als Anlage zu dem nach der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 zu erstellenden vierten Quartalsbericht über Wiedereinzahlungen, eine Aufstellung der zu dem jeweiligen Termin noch einzuziehenden Beträge, aufgliedert nach dem Jahr der Ausstellung der Wiedereinzahlungsanordnung.

KAPITEL III

Ausgabenbescheinigungen

Artikel 9

- (1) Die in Artikel 32 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehenen Bescheinigungen der Ausgaben zu Zwischen- und Abschlusszahlungen werden in der in Anhang II vorgeschriebenen Form von einer Person oder Abteilung der Zahlstelle erstellt, die in ihrer Funktion von allen Dienststellen, die Zahlungsanträge bewilligen, unabhängig ist.
- (2) Bevor sie eine Ausgabenerklärung bescheinigt, vergewissert sich die Zahlstelle, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind,
- a) die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen haben die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, insbesondere Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben c) und e) und Artikel 32 Absätze 3 und 4 erfüllt und die Bedingungen der von der Kommission gemäß Artikel 28 erlassenen Entscheidung eingehalten, und
 - b) die Ausgabenerklärung enthält nur Ausgaben
 - i) die während des in der Entscheidung für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben festgesetzten Zeitraums tatsächlich getätigt wurden, und zwar in Form der von den Endbegünstigten entsprechend den Ziffern 1.2, 1.3 und 2 der Regel Nr. 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission⁽¹⁾ getätigten Ausgaben, welche durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt werden können;
 - ii) die für Operationen getätigt wurden, die im Rahmen der betroffenen Intervention in Übereinstimmung mit den festgelegten Auswahlkriterien und Verfahren ausgewählt wurden und mit den Gemeinschaftsvorschriften während des gesamten Zeitraumes, in dem die Ausgaben getätigt wurden, im Einklang standen und
 - iii) die nur Maßnahmen betreffen, für die — sofern relevant — alle staatlichen Beihilfen von der Kommission offiziell genehmigt wurden.

(3) Damit vor Einreichung einer Ausgabenerklärung bei der Kommission zu jeder Zeit beurteilt werden kann, ob das Kontrollsystem und der Prüfpfad ausreichend sind, sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass die Zahlstelle regelmäßig über die in dieser Behörde und in zwischengeschalteten Stellen angewandten Verfahren unterrichtet wird,

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39.

- a) nach denen die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen und die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben geprüft,
- b) die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sichergestellt und
- c) der Prüfpfad aufrechterhalten wird.

(4) Sofern die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle dieselbe Stelle oder Einrichtung sind oder ihr angehören, sorgt diese für die Anwendung von Verfahren, die Kontrollstandards bieten, die den in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen gleichwertig sind.

KAPITEL IV

Stichprobenkontrollen bei Operationen

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Durchführung von Kontrollen der Operationen anhand angemessener Stichproben, um insbesondere

- a) die Wirksamkeit der vorhandenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme nachzuprüfen;
- b) selektiv, aufgrund von Risikoanalysen, die auf den verschiedenen Ebenen ausgestellten Ausgabenerklärungen nachzuprüfen.

(2) Die Kontrollen, die vor Abschluss jeder Intervention durchgeführt werden, betreffen mindestens 5 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben aufgrund einer repräsentativen Stichprobe der genehmigten Operationen, wobei die Anforderungen von Absatz 3 zu beachten sind. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Durchführung der Kontrollen gleichmäßig über den betreffenden Zeitraum zu verteilen. Sie gewährleisten eine angemessene Trennung der Aufgaben zwischen solchen Kontrollen einerseits und den Durchführungs- oder Auszahlungsverfahren in Bezug auf Operationen andererseits.

(3) Bei der Auswahl der Stichprobe von Operationen, die kontrolliert werden sollen, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die Notwendigkeit, in angemessenem Verhältnis Operationen verschiedener Typen und Größen zu prüfen;
- b) etwaige Risikofaktoren, die bei nationalen oder Gemeinschaftskontrollen festgestellt wurden;
- c) die Konzentration von Operationen bei bestimmten zwischengeschalteten Stellen oder Endbegünstigten, damit die wichtigsten zwischengeschalteten Stellen und Endbegünstigten vor Abschluss jeder Intervention mindestens einmal kontrolliert werden.

Artikel 11

Bei den Kontrollen bemühen sich die Mitgliedstaaten, Folgendes zu überprüfen:

- a) die Anwendung und Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in der Praxis;
- b) in einer angemessenen Anzahl von Fällen die Übereinstimmung der Buchführungsunterlagen mit den entsprechenden Belegen, die von zwischengeschalteten Stellen, von Endbegünstigten und von mit der Durchführung der Operation

befassten Einrichtungen oder Unternehmen aufbewahrt werden;

- c) das Vorhandensein eines ausreichenden Prüfpfads;
- d) bei einer angemessenen Anzahl von Ausgabenposten die Übereinstimmung der Art und des Zeitpunkts der Ausgaben mit den Gemeinschaftsvorschriften, den genehmigten technischen Merkmalen der Operation sowie den tatsächlich durchgeführten Arbeiten;
- e) die Übereinstimmung der tatsächlichen oder beabsichtigten Zweckbestimmung der Operation mit der in dem Kofinanzierungsantrag beschriebenen Zweckbestimmung;
- f) in Bezug auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft die Einhaltung der in Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und den sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Grenzen sowie die Auszahlung an die Endbegünstigten ohne Abzüge oder ungerechtfertigte Verzögerungen;
- g) die tatsächliche Bereitstellung der entsprechenden Kofinanzierungsbeträge seitens der Mitgliedstaaten und
- h) die Durchführung der kofinanzierten Operationen im Einklang mit Gemeinschaftspolitiken und -vorschriften gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Artikel 12

Bei den Kontrollen ist zu ermitteln, ob festgestellte Probleme systematisch auftreten, was bedeuten würde, dass andere, auf Rechnung desselben Endbegünstigten durchgeführte oder von derselben zwischengeschalteten Stelle verwaltete Operationen ebenfalls gefährdet wären. Ferner sind die Ursachen derartiger Situationen, die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Untersuchungen sowie die entsprechenden Abhilfe- und Präventivmaßnahmen zu ermitteln.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens zum 30. Juni jedes Jahres und erstmals bis zum 30. Juni 2001 über die Anwendung von Artikel 10 bis 12 im abgelaufenen Kalenderjahr, und liefern zusätzlich alle erforderlichen Ergänzungen oder Aktualisierungen der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die gemäß Artikel 5 mitgeteilt wurde.

Artikel 14

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten entsprechend für gemäß Artikel 8 wiederinzuziehende Beträge.

KAPITEL V

Vermerk zum Abschluss der Interventionen

Artikel 15

Die Person oder Stelle, die beim Abschluss der Intervention den Vermerk gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erstellt, ist in ihrer Funktion unabhängig von

- a) der Verwaltungsbehörde,
- b) der Person oder Abteilung der Zahlstelle, die für die Ausfertigung der Bescheinigungen nach Artikel 9 Absatz 1 zuständig ist, sowie
- c) zwischengeschalteten Stellen.

Sie führt ihre Prüfung nach international anerkannten Prüfungsstandards durch. Sie erhält von der Verwaltungsbehörde, von der Zahlstelle und den zwischengeschalteten Stellen alle erforderlichen Auskünfte und Zugang zu den Aufzeichnungen und Belegen, die für die Erstellung des Vermerks erforderlich sind.

Artikel 16

Die Vermerke stützen sich auf eine Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, der Schlussfolgerungen, die aus durchgeführten Kontrollen zu ziehen sind, und, soweit notwendig, einer weiteren Stichprobe von Vorgängen. Die den Vermerk erstellende Person oder Stelle nimmt alle geeigneten Prüfungen vor, um eine hinreichende Zusicherung dafür zu erhalten, dass die bescheinigte Ausgabenerklärung korrekt ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Die Vermerke sind auf der Basis des indikativen Musters im Anhang III zu erstellen und durch einen Bericht zu ergänzen, der alle wesentlichen Angaben enthält, auf die sich die darin geäußerte Beurteilung stützt, einschließlich eines Überblicks über die Prüffeststellungen aller von nationalen und Gemeinschaftseinrichtungen durchgeführten Kontrollen, die der den Vermerk erstellenden Person oder Stelle zugänglich gemacht wurden.

Artikel 17

Ist in Anbetracht erheblicher Mängel des Verwaltungs- oder Kontrollsystems oder der großen Häufigkeit der festgestellten Unregelmäßigkeiten eine zusammenfassende positive Zusicherung zur Gültigkeit des Antrags auf die Auszahlung des Restbetrags sowie der abschließenden Ausgabenbescheinigung nicht möglich, so wird in dem Vermerk auf diese Umstände hingewiesen und eine Schätzung des Umfangs des Problems sowie seiner finanziellen Auswirkungen vorgenommen.

In einem solchen Fall kann die Kommission um die Durchführung einer weiteren Kontrolle mit dem Ziel der Feststellung und Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums ersuchen.

KAPITEL VI

Form und Inhalt der Buchführungsdaten, die aufgezeichnet und der Kommission auf Anfrage mitgeteilt werden müssen

Artikel 18

(1) Die in Anhang I beschriebenen Buchführungsunterlagen über Operationen sind soweit möglich in computergestützter

Form bereitzuhalten. Solche Daten sind der Kommission auf spezifische Anfrage zum Zweck der Durchführung von Akten- und Vor-Ort-Kontrollen zur Verfügung zu stellen, unbeschadet der Verpflichtungen, aktualisierte Finanzierungspläne gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und finanzielle Angaben gemäß Artikel 32 dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Die Kommission verständigt sich mit jedem Mitgliedstaat über den Inhalt der nach Absatz 1 zu übermittelnden computergestützten Angaben, über die Modalitäten der Übermittlung, sowie über den gegebenenfalls benötigten Zeitraum für die Entwicklung notwendiger Computer-Systeme, wobei die in Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe e) genannte Vereinbarung berücksichtigt wird. Der Umfang der Angaben, die erbeten werden können, und die bei der Übermittlung von Dateien an die Kommission vorzugsweise anzuwendenden technischen Spezifikationen, sind in den Anhängen IV und V angegeben.

(3) Auf schriftliche Anfrage der Kommission übermittelt der Mitgliedstaat die im Absatz 1 genannten Angaben innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Eingang der Anfrage. Eine abweichende Frist kann zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat vereinbart werden, besonders wenn computergestützte Daten nicht verfügbar sind.

(4) Die Kommission stellt sicher, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten oder von ihr im Verlauf von Vor-Ort-Kontrollen gesammelten Angaben in Übereinstimmung mit Artikel 287 des Vertrages und den Vorschriften der Kommission über den Gebrauch von und den Zugang zu Informationen vertraulich behandelt und sicher aufbewahrt werden.

(5) Nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates erhalten die Bediensteten der Kommission Zugang zu allen Unterlagen, die zur Vorbereitung von Kontrollen im Sinne dieser Verordnung oder aufgrund solcher Kontrollen erstellt wurden, sowie zu den Daten, einschließlich der in computergestützter Form vorliegenden Daten.

KAPITEL VII

Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 19

Befinden sich die Begünstigten einer Intervention in mehr als einem Mitgliedstaat, treffen die betroffenen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung nationaler Rechtsvorschriften die zur Gewährleistung einer einwandfreien Finanzverwaltung erforderlichen Vereinbarungen und unterrichten die Kommission über diese Vereinbarungen. Die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten leisten einander jede erforderliche Verwaltungshilfe.

Artikel 20

Die Bestimmungen dieser Verordnung berühren nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Kommission genügende Angaben, einschließlich der Angaben über die zur Umsetzung von Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung getroffenen Maßnahmen, zu übermitteln, um ihr die Beurteilung von Plänen zu ermöglichen, noch das Recht der Kommission, zusätzliche Auskünfte einzuholen, bevor sie ihre Entscheidung gemäß Artikel 28 der Verordnung trifft.

Artikel 21

Diese Verordnung lässt die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, Vorschriften anzuwenden, die strenger sind als die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Artikel 22

Die Verordnung (EG) Nr. 2064/97 wird hiermit aufgehoben.

Ihre Bestimmungen bleiben jedoch anwendbar auf Interventionen für die Programmperiode 1994-1999 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Michel BARNIER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

INDIKATIVE BESCHREIBUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR EINEN AUSREICHENDEN PRÜFFPAD (Artikel 7)

Ein ausreichender Prüfpfad im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 ist vorhanden, wenn für eine Intervention:

1. die auf der angemessenen Verwaltungsebene geführten Buchführungsunterlagen für jede kofinanzierte Operation detaillierte Angaben über die von den Endbegünstigten und, wenn diese nicht die Endempfänger der Fördermittel sind, von den mit der Durchführung der Operationen befassten Einrichtungen oder Unternehmen tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten; dazu gehören das Datum der Buchung, der Betrag jedes Ausgabenpostens, die Bezeichnung der Belege sowie das Datum der Zahlung und die Zahlungsweise; den Buchführungsunterlagen sind die erforderlichen Belege beizufügen (z. B. Rechnungen);
2. in Fällen, in denen sich die Ausgabenposten nur teilweise auf die von der Gemeinschaft kofinanzierte Operation beziehen, die Fehlerlosigkeit der Aufteilung der Ausgaben zwischen der kofinanzierten Operation und den sonstigen Operationen nachgewiesen wird. Ein entsprechender Nachweis ist auch für Ausgabenformen zu liefern, die als nur begrenzt oder im Verhältnis zu anderen Kosten als zuschussfähig anerkannt sind;
3. die Unterlagen über die technische und finanzielle Planung der Operation, die Fortschrittsberichte, die Unterlagen über die Genehmigung des Zuschusses, die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, sowie Berichte über Prüfungen der bei der kofinanzierten Operation erbrachten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen ebenfalls auf der entsprechenden Verwaltungsebene zur Verfügung gehalten werden;
4. bei der Erklärung der in kofinanzierten Operationen tatsächlich getätigten Ausgaben an eine zwischengeschaltete Stelle, die zwischen dem Endbegünstigten bzw. der/dem die Operation durchführenden Einrichtung oder Unternehmen und der Zahlstelle liegt, die Angaben gemäß Absatz 1 in einer detaillierten Ausgabenerklärung zusammengefasst werden, die für jede kofinanzierte Operation alle Ausgabenposten enthält, aus denen sich der bescheinigte Gesamtbetrag zusammensetzt. Diese detaillierten Ausgabenerklärungen bilden die Belege zu den Buchführungsunterlagen der zwischengeschalteten Stelle;
5. die zwischengeschalteten Stellen Buch führen über jede Operation sowie über die jeweils von den Endbegünstigten bescheinigten Gesamtausgabenbeträge. Die zwischengeschalteten Stellen, die direkt an die gemäß Artikel 9 Buchstabe o) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ernannte Zahlstelle berichten, legen ihr eine Liste der für jede Intervention genehmigten Operationen vor; die Liste muss für jede Operation mindestens Angaben zur vollständigen Kennzeichnung der Operation und des Endbegünstigten, das Datum der Genehmigung des Zuschusses, die gebundenen und ausgezahlten Beträge, den erfassten Ausgabenzeitraum und die gesamten Ausgabenbeträge nach Maßnahmen und Unterprogrammen oder Prioritäten enthalten. Diese Angaben bilden die Belege zu den Buchführungsunterlagen der Zahlstelle und dienen als Grundlage für die Ausarbeitung der Ausgabenerklärung, die der Kommission vorzulegen sind;
6. in Fällen, in denen Endbegünstigte unmittelbar an die Zahlstelle berichten, die detaillierten Ausgabenerklärungen gemäß Absatz 4 die Belege zu den Buchführungsunterlagen der Zahlstelle, die für die Erstellung der in Absatz 5 genannten Liste der kofinanzierten Operationen zuständig ist, bilden;
7. in Fällen, in denen zwischen dem Endbegünstigten bzw. der/dem die Operation durchführenden Einrichtung oder Unternehmen und der Zahlstelle mehr als eine zwischengeschaltete Stelle tätig wird, jede zwischengeschaltete Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich genaue Aufstellungen der auf der untergeordneten Ebene bearbeiteten Ausgabenbeträge als Belege für ihre eigenen Buchungsunterlagen erhält, aufgrund derer sie zumindest eine Zusammenfassung der Ausgabenbeträge für jede Operation an die übergeordnete Ebene weitergibt;
8. in Fällen, in denen für die Buchungsdaten der elektronische Datentransfer gewählt wird, alle beteiligten Stellen von der untergeordneten Ebene alle erforderlichen Angaben für die Begründung ihrer Buchführungsunterlagen und der an die übergeordnete Ebene weitergegebenen Beträge erhalten. Somit wird ein ausreichender Prüfpfad von den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen bis hin zu den einzelnen Ausgabenposten und den dazugehörigen Belegen auf der Ebene des Endbegünstigten und der Einrichtungen und Unternehmen, die die Operation durchführen, gewährleistet.

ANHANG II

AUSGABENBESCHEINIGUNG UND -ERKLÄRUNG UND ZAHLUNGSANTRAG

EUROPÄISCHE KOMMISSION

FONDS:

Ausgabenbescheinigung und -erklärung und Zahlungsantrag

(bitte auf dem Dienstweg an das Referat. . . der DG zurückschicken)

Bezeichnung der Intervention:

Entscheidung der Kommission _____ vom _____

Aktenzeichen der Kommission (gemeinsamer Kenncode) _____

Ggf. nationales Aktenzeichen _____

BESCHEINIGUNG

Der/Die Unterzeichnete _____
bestätigt in Vertretung der mit ⁽¹⁾_____ benannten
Zahlstelle, dass die gesamten zuschussfähigen Ausgaben in der beigefügten Erklärung, die die Beteiligung des Strukturfonds und die nationale Kofinanzierung (öffentlich und gegebenenfalls privat) umfassen, in Übereinstimmung mit dem Fortschreiten der Interventionnach dem ⁽²⁾:

		20	___
--	--	----	-----

 ausgezahlt wurden und

	EUR
--	-----

 betragen.
(genauer Betrag mit zwei Dezimalen)

Die beigefügte, nach Maßnahmen aufgeschlüsselte Ausgabenerklärung beruht auf dem vorläufigen Abschluss am

		20	___
--	--	----	-----

und ist Teil dieser Bescheinigung.

Ich bestätige ferner, dass die Intervention in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung vorgesehenen Zielen vorangeht und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, entspricht, insbesondere in Bezug auf

- (1) die Vereinbarkeit mit dem Vertrag und den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten sowie den Gemeinschaftspolitiken, namentlich denjenigen in den Bereichen Wettbewerbsregeln, Vergabe öffentlicher Aufträge, Umweltschutz, Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen (Artikel 12 der Verordnung);
- (2) die Durchführung von Verwaltungs- und Kontrollverfahren die Intervention betreffend, damit insbesondere die Erbringung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen und die Richtigkeit der erklärten Ausgaben sichergestellt und Unregelmäßigkeiten verhütet, aufgedeckt und berichtet, Betrugsfälle verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge wiedereingezogen werden (Artikel 38 und 39 der Verordnung).

Gemäß Artikel 38 Absatz 6 werden die Belge mindestens drei Jahre nach Zahlung des Restbetrags durch die Kommission zur Verfügung gehalten.

⁽¹⁾ Angabe des Verwaltungsaktes zur Benennung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, mit Aktenzeichen und Datum.⁽²⁾ Referenzdatum gemäß der Entscheidung unter Beachtung von Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Ich bestätige, dass

- (1) die Ausgabenerklärung richtig ist und auf Buchführungssystemen beruht, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
- (2) in der Ausgabenerklärung und im Zahlungsantrag alle wiedereingezogenen Beträge, Einnahmen aus den im Rahmen dieser Intervention finanzierten Operationen und Zinserträge berücksichtigt sind;
- (3) detaillierte Angaben der zugrunde liegenden Vorgänge soweit möglich in elektronischen Dateien erfasst wurden, die auf Anfrage den zuständigen Dienststellen der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Datum

		20__
--	--	------

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel,
Amtsbezeichnung und Unterschrift des
zuständigen Bediensteten

Schwerpunkt/Maßnahme	Ingesamt getätigte und bescheinigte zuschussfähige Ausgaben (Euro)															
	2000				...				2008				Ingesamt			
	Öffentliche		Private	Ausgaben	Öffentliche		Private	Ausgaben	Öffentliche		Private	Ausgaben	Öffentliche		Private	Ausgaben
	Gemeinschaft	Andere öffentliche			Gemeinschaft	Andere öffentliche			Gemeinschaft	Andere öffentliche			Gemeinschaft	Andere öffentliche		
Schwerpunkt 1 Regionen ohne Übergangunterstützung Regionen mit Übergangunterstützung																
Schwerpunkt 2 Regionen ohne Übergangunterstützung Regionen mit Übergangunterstützung																
Schwerpunkt 3 usw.																
Technische Hilfe Regionen ohne Übergangunterstützung Regionen mit Übergangunterstützung																
(1) Nur für Ziel 1 und Ziel 2, wo zutreffend.																

Anlage zur Ausgabenerklärung: Beträge, die seit der vorhergehenden Ausgabenerklärung wiedereingezogen und in der gegenwärtigen Ausgabenerklärung berücksichtigt worden sind (nach Maßnahmen aufgeschlüsselt)

Zurückgeforderter Betrag	
Schuldner	
Datum der Zustellung der Wiedereinziehungsanordnung	
Behörde, die die Wiedereinziehungsanordnung ausgestellt hat	
Datum der Wiedereinziehung	
Tatsächlich wiedereingezogener Betrag	

ZAHLUNGSANTRAG

Bezeichnung der Intervention: _____

Aktenzeichen der Kommission (gemeinsamer Kenncode) _____

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 beantragt der/die Unterzeichnete (Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des zuständigen Bediensteten) die Zahlung von _____ EUR als Zwischenzahlung/Restbetrag (!). Die Bedingungen für die Zulässigkeit dieses Antrags sind erfüllt, denn

Nichtzutreffendes bitte streichen

(a) die am _____ angenommene Ergänzung zur Programmplanung	— wurde übermittelt — liegt bei
(b) der letzte jährliche Durchführungsbericht/der Schlussbericht (Nichtzutreffendes bitte streichen) gemäß Artikel 37	— wurde übermittelt — liegt bei — ist nicht fällig
(c) die Halbzeitbewertung gemäß Artikel 42	— wurde übermittelt — liegt bei — ist nicht fällig
(d) die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses halten den Gesamtbetrag der Fondsbeteiligung für die betreffenden Schwerpunkte ein	
(e) die gemäß Artikel 34 Absatz 2 gegebenenfalls von der Kommission ausgesprochenen Empfehlungen für die Verbesserung des Verwaltungs- und Begleitsystems	— wurden befolgt — Erklärungen sind abgegeben — keine Empfehlung ausgesprochen
(f) die gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung gegebenenfalls verlangten Abhilfemaßnahmen	— wurden getroffen — Bemerkungen abgegeben — keine betroffenen Ausgaben enthalten — keine Abhilfemaßnahmen verlangt
(g) für keine bescheinigte Ausgabe wurde gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung die Zahlung ausgesetzt	— keine Aussetzung — keine betroffenen Ausgaben enthalten
(h) keine der bescheinigten Ausgaben fallen unter eine Maßnahme, die noch nicht genehmigte staatliche Beihilfen enthält	

Die Zahlung ist zu leisten an:

Empfänger:					
Bankverbindung:					
Kontonummer:					
Kontoinhaber (falls nicht mit dem Empfänger identisch)					
Datum	<table border="1" style="display: inline-table;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;">20</td> <td style="width: 20px;">__</td> </tr> </table>			20	__
		20	__		

Name in Großbuchstaben, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung und Unterschrift des zuständigen Bediensteten

(!) Nichtzutreffendes bitte streichen.

ANHANG III

INDIKATIVES MUSTER FÜR DEN VERMERK ZUM ABSCHLUSS EINER INTERVENTION (KAPITEL V)

An die Europäische Kommission, Generaldirektion

EINLEITUNG

1. Der/Die Unterzeichnete, (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Dienststelle), hat die abschließende Ausgabenerklärung für (Angabe der Intervention, des betreffenden Strukturfonds und des Zeitraums) sowie den an die Kommission gerichteten Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe geprüft.

UMFANG DER PRÜFUNG

2. Die Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. durchgeführt. Sie wurde im Hinblick darauf geplant und durchgeführt, angemessen zu gewährleisten, dass die abschließende Ausgabenerklärung und der Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe frei von wesentlichen Beanstandungen sind. Das bei der Prüfung verfolgte Verfahren sowie die dabei benutzten Angaben einschließlich der Schlussfolgerungen aus den in vorhergegangenen Jahren durchgeführten Kontrollen werden im als Anhang beigefügten Bericht zusammengefasst.

BEMERKUNGEN

3. Der Umfang der Prüfung wurde wie folgt eingeschränkt:

- a)
- b)
- c) usw.

(Angaben über etwaige Hindernisse, auf die die Prüfung stieß, wie z. B. systematische Probleme, Schwachstellen im Management, mangelnder Prüfpfad, fehlende Belege, schwebende Gerichtsverfahren usw.; Schätzung der dadurch betroffenen Ausgabenbeträge und der entsprechenden Gemeinschaftsbeihilfe).

4. Die Prüfung sowie die zugänglich gemachten Ergebnisse sonstiger auf nationaler oder Gemeinschaftsebene durchgeführter Kontrollen ergeben eine niedrige/hohe Fehlerhäufigkeit/Zahl von Unregelmäßigkeiten (jeweils zutreffende Angabe; bei hoher Fehlerhäufigkeit ist eine Erklärung zu geben). Die festgestellten Fehler/Unregelmäßigkeiten sind von den mit der Durchführung betrauten Behörden zufriedenstellend behandelt worden und scheinen sich, von den nachstehend genannten Ausnahmen abgesehen, nicht auf den Betrag der auszahlenden Gemeinschaftsbeihilfe auszuwirken:

- a)
- b)
- c) usw.

(Angabe der Fehler/Unregelmäßigkeiten, die nicht zufriedenstellend behandelt worden sind; dabei ist jeweils anzugeben, ob das Problem möglicherweise systematisch aufgetreten ist, welche Ausmaße es hat und inwieweit es die Beträge der Gemeinschaftsbeihilfe beeinflusst zu haben scheint).

SCHLUSSFOLGERUNG

Entweder:

Wenn die Prüfung auf keine Hindernisse stieß, die Fehlerhäufigkeit niedrig ist und alle Probleme zufriedenstellend gelöst worden sind:

- 5a) Anhand der Prüfung und der zugänglich gemachten Ergebnisse sonstiger auf nationaler oder Gemeinschaftsebene durchgeführter Kontrollen wird bestätigt, dass die abschließende Ausgabenerklärung eine im Wesentlichen korrekte Darstellung der nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der Bestimmungen der Intervention getätigten Ausgaben enthält und der an die Kommission gerichtete Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe als gültig anzusehen ist.

Oder:

Wenn die Prüfung auf gewisse Hindernisse stieß, aber die Fehlerhäufigkeit nicht hoch ist, oder wenn gewisse Probleme nicht zufriedenstellend gelöst worden sind:

- 5b) Abgesehen von den in Nummer 3 genannten Punkten sowie (oder) den in Nummer 4 genannten Fehlern/Unregelmäßigkeiten, die anscheinend nicht zufriedenstellend behandelt worden sind, wird anhand der Prüfung und der zugänglich gemachten Ergebnisse sonstiger auf nationaler oder Gemeinschaftsebene durchgeführter Kontrollen die Auffassung vertreten, dass die abschließende Ausgabenerklärung eine im Wesentlichen korrekte Darstellung der nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und der Bestimmungen der Intervention getätigten Ausgaben enthält und der an die Kommission gerichtete Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe als gültig anzusehen ist.

Oder:

Wenn die Prüfung auf erhebliche Hindernisse stieß und die Fehlerhäufigkeit hoch ist, und zwar auch dann, wenn die gemeldeten Fehler/Unregelmäßigkeiten zufriedenstellend behandelt worden sind:

- 5c) In Anbetracht der in Ziffer 3 genannten Punkte sowie (oder) der in Ziffer 4 genannten hohen Fehlerhäufigkeit ist es nicht möglich, eine Stellungnahme zu der abschließenden Ausgabenerklärung und zu dem Auszahlungsantrag für den Restbetrag der Gemeinschaftsbeihilfe abzugeben.

Datum und Unterschrift

ANHANG IV

1. UMFANG DER DER KOMMISSION AUF ANFRAGE ZUM ZWECK VON AKTEN- UND VOR-ORT-KONTROLLEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER OPERATIONEN

Die geforderten Daten können folgende Angaben umfassen, wobei die genaue Zusammenstellung einer Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat für den jeweiligen Fonds (Regionalfonds, Sozialfonds, EAGFL-Ausrichtung, Fischerei) überlassen wird. Die Feldnummern zeigen die bevorzugte Struktur der an die Kommission zu übermittelnden Dateien an ⁽¹⁾.

A. ANGABEN ZUR OPERATION (nach Zuwendungsbescheid)

Feld 1	Operationelles Programm/Einheitliches Programmplanungsdokument, CCI-Code (siehe „Code commun d'identification“)
Feld 2	Operationelles Programm/Einheitliches Programmplanungsdokument, Name
Feld 3	Schwerpunkt (oder Technische Hilfe), Code
Feld 4	Schwerpunkt (oder Technische Hilfe), Name
Feld 5	Programmkomponente (Maßnahme, Untermaßnahme, Aktion usw.), Code
Feld 6	Programmkomponente (Maßnahme, Untermaßnahme, Aktion usw.), Name
Feld 7	Strukturfond
Feld 8	Zahlstelle
Feld 9	Verwaltungsbehörde
Feld 10	Zwischengeschaltete Stelle(n) (nicht Verwaltungsbehörde), der/denen der Endbegünstigte seine Ausgaben erklärt
Feld 11	Operation ⁽²⁾ , Code
Feld 12	Operation, Bezeichnung
Feld 13	Name der Region, wo die Operation durchgeführt wird
Feld 14	Region, Code
Feld 15	Kurzbeschreibung der Operation
Feld 16	Beginn des Zeitraums der Zuschussfähigkeit von Ausgaben
Feld 17	Ende des Zeitraums der Zuschussfähigkeit von Ausgaben
Feld 18	Behörde, die den Zuwendungsbescheid ausgestellt hat ⁽³⁾
Feld 19	Datum des Zuwendungsbescheids
Feld 20	Endbegünstigter ⁽⁴⁾ , Referenznummer
Feld 21	Einrichtung oder Unternehmen, die/das für die Durchführung der Operation gegenüber dem Endbegünstigten verantwortlich ist (wenn nicht selbst Endbegünstigter), Referenznummer
Feld 22	Währung (wenn nicht Euro)
Feld 23	Gesamtkosten der Operation ⁽⁵⁾
Feld 24	Zuschussfähige Gesamtkosten der Operation ⁽⁶⁾
Feld 25	Für die Kofinanzierung in Betracht zu ziehende Ausgaben ⁽⁷⁾
Feld 26	Beteiligung der Gemeinschaft
Feld 27	Beteiligung der Gemeinschaft in % (falls zusätzlich zu Feld 26 aufgezeichnet)
Feld 28	Nationale öffentliche Beteiligung
Feld 29	Nationale öffentliche Beteiligung: staatliche Ebene

⁽¹⁾ Siehe Hinweise zur Erstellung von Dateien in Anhang V, Ziffer 2.

⁽²⁾ Eine „Operation“ ist ein Vorhaben oder eine Aktion, die von dem „Endbegünstigten“ oder, wenn dieser nicht der Endempfänger der Fördermittel ist, von einer Einrichtung oder einem Unternehmen unter seiner Verantwortung durchgeführt wird, die ähnliche Aktivitäten betrifft, und die gewöhnlich Gegenstand eines einzelnen Zuwendungsbescheides ist. Daten zu den einzelnen Operationen sind erforderlich, nicht solche, die die Gesamtheit der Aktivitäten von „Endbegünstigten“, die die Operationen nicht selber ausführen, umfassen (vgl. Anhang I dieser Verordnung und die Ziffern 1.2, 1.3 und 2 von Regel Nr. 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 über die Zuschussfähigkeit von Ausgaben. Bei Richtlinien mit einer Vielzahl kleiner Endbegünstigter kann jedoch die Vorlage von aggregierten Daten vereinbart werden.

⁽³⁾ Siehe Anhang I, Ziffer 3.

⁽⁴⁾ Nach Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zum Zweck der Erklärung von Ausgaben bezeichnete Stelle.

⁽⁵⁾ Einschließlich nicht zuschussfähiger Kosten, die von der bei der Berechnung der öffentlichen Kofinanzierung zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage ausgeschlossen werden.

⁽⁶⁾ Kosten, die in die bei der Berechnung der öffentlichen Kofinanzierung zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage eingeschlossen sind.

⁽⁷⁾ Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Feld 30	Nationale öffentliche Beteiligung: regionale Ebene
Feld 31	Nationale öffentliche Beteiligung: lokale Ebene
Feld 32	Sonstige nationale öffentliche Mittel
Feld 33	Private Finanzierung
Feld 34	Finanzierung durch die EIB
Feld 35	Sonstige Finanzierung
Feld 36	Intervention nach Kategorie oder Sub-Kategorie (nach Abschnitt 3 dieses Anhangs)
Feld 37	Lage in städtischem/ländlichem Raum ⁽¹⁾
Feld 38	Auswirkungen auf die Umwelt ⁽²⁾
Feld 39	Auswirkungen auf die Gleichberechtigung ⁽³⁾
Feld 40	Indikator ⁽⁴⁾
Feld 41	Maßeinheit des Indikators
Feld 42	Indikatorzielwert für die Operation

B. FÜR DIE OPERATION GEMELDETE AUSGABEN

Die angeforderten Informationen können sich auf Angaben über die für die betreffende Operation vom Endbegünstigten gemeldeten Ausgaben beschränken (Abschnitt 1). Nach Übereinkunft mit dem Mitgliedsland können sich die angeforderte Information auf Aufstellungen über die einzelnen vom Endbegünstigten oder der/dem die Operation durchführenden Einrichtung/Unternehmen (wenn nicht Endbegünstigter) getätigten Zahlungen beziehen (Abschnitt 2).

1. Vom Endbegünstigten gemeldete Ausgaben, zur Berücksichtigung in Ausgabenerklärungen an die Kommission

Feld 43	Operation, Code (= Feld 11)
Feld 44	Operation, Bezeichnung (= Feld 12)
Feld 45	Referenznummer der Ausgabenmeldung
Feld 46	Als zuwendungsfähig zur Kofinanzierung gemeldeter Betrag
Feld 47	Beteiligung der Gemeinschaft
Feld 48	Beteiligung der Gemeinschaft in % (falls zusätzlich zu Feld 47 aufgezeichnet)
Feld 49	Nationale öffentliche Beteiligung
Feld 50	Nationale öffentliche Beteiligung: staatliche Ebene
Feld 51	Nationale öffentliche Beteiligung: regionale Ebene
Feld 52	Nationale öffentliche Beteiligung: lokale Ebene
Feld 53	Sonstige nationale öffentliche Mittel
Feld 54	Private Finanzierung
Feld 55	Finanzierung der EIB
Feld 56	Sonstige Finanzierung
Feld 57	Name der die Ausgaben meldenden Einrichtung, falls nicht Endbegünstigter ⁽⁵⁾
Feld 58	Buchungsdatum (Datum, an dem die Unterlage erstellt wurde) ⁽⁶⁾
Feld 59	Ort, an dem die einzelnen Belege zu der Ausgabenmeldung des Endbegünstigten aufbewahrt sind ⁽⁷⁾
Feld 60	Beginn des Zeitraums, in dem die Ausgaben getätigt wurden
Feld 61	Ende des Zeitraums, in dem die Ausgaben getätigt wurden
Feld 62	Von den gemeldeten Ausgaben abgezogene Einnahmen (falls zutreffend)
Feld 63	Aufgrund von Finanzkorrekturen vorgenommene Abzüge (falls zutreffend)
Feld 64	Von der Zahlstelle gemeldete und bescheinigte Ausgaben (Euro)
Feld 65	Datum der Ausgabenerklärung der Zahlstelle

⁽¹⁾ Lage in a) städtischem oder b) ländlichem Gebiet oder c) geographisch nicht begrenzt.

⁽²⁾ a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich, c) umweltneutral.

⁽³⁾ a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet, b) fördert die Gleichbehandlung, c) neutral in Bezug auf die Gleichbehandlung.

⁽⁴⁾ Die hauptsächlichsten Monitoring-Indikatoren sind anzugeben (nach Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat).

⁽⁵⁾ Wenn der Endbegünstigte Ausgaben an zwischengeschaltete Stellen oder an die Verwaltungsbehörde meldet, die dann die Ausgabenmeldung an die Zahlstelle weiterleiten, kann die Kommission Angaben zu den Ausgabenmeldungen auf allen Ebenen anfordern, um dem Prüfpfad zu folgen (siehe Anhang I, Ziffer 5).

⁽⁶⁾ Anhang I, Ziffer 1.

⁽⁷⁾ Prüfpfad, siehe Anhang I, Ziffer 8.

Feld 66	Verwendete(r) Euroumrechnungskurs(e) ⁽¹⁾
Feld 67	Datum von Vor-Ort-Prüfung (falls zutreffend)
Feld 68	Einrichtung, die die Vor-Ort-Prüfung durchführte
Feld 69	Indikator (= 40) ⁽²⁾
Feld 70	Maßeinheit des Indikators (= 41)
Feld 71	Grad der Zielerreichung für die Operation am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung (%)
Feld 72	Grad der Zielerreichung für die Operation am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung im Vergleich zum im Plan vorausgesehenen Fortschritt (%)

2. Angaben zu einzelnen vom Endbegünstigten oder von der/dem die Operation durchführenden Einrichtung/ Unternehmen getätigten Zahlungen (nach Vereinbarung)

Feld 73	Zahlungsbetrag
Feld 74	Referenznummer der Zahlung
Feld 75	Datum der Zahlung ⁽³⁾
Feld 76	Datum der Buchung ⁽³⁾
Feld 77	Ort, an dem die einzelnen Belege zu der vom Endbegünstigten getätigten Zahlung aufbewahrt sind ⁽⁴⁾
Feld 78	Name des Zahlungsempfängers (Lieferant von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen, Unternehmer)
Feld 79	Referenznummer des Zahlungsempfängers

2. EINTEILUNG VON STRUKTURFONDSINTERVENTIONEN NACH BEREICHEN

A. Bereiche

Die folgende Liste der verschiedenen Kategorien von Strukturfondsinterventionen wurde nach Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erstellt mit dem Ziel, die Dienststellen der Kommission bei der Berichterstattung über die Tätigkeit der Strukturfonds zu unterstützen.

Die nach Kategorien aufgeschlüsselten Informationen sind nicht nur für die Erstellung der Jahresberichte über die Strukturfonds und für die Erarbeitung klarer Mitteilungen zu den verschiedenen Gemeinschaftspolitiken wichtig. Sie versetzen die Kommission auch in die Lage, Informationsanfragen aus anderen EU-Organen, den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit korrekt zu beantworten.

Diese Aufschlüsselung nach Kategorien soll bei der Information über die Programme und bei deren Verwaltung behilflich sein und die in den Programmschwerpunkten vorgenommene Klassifizierung oder die Kategorien der bei der Bewertung ermittelten spezifischen Wirkungsindikatoren und Maßnahmen nicht ersetzen.

Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen im Rahmen der Strukturfondsprogramme bleibt es den Mitgliedstaaten freigestellt, eine Einteilung zu wählen, die sich zwar an die Systematik der Kommission anlehnt, aber der nationalen und regionalen Situation besser gerecht wird. Für die Kommission kommt es darauf an, dass sie in der Lage ist, Maßnahmen übergreifende Zusammenfassungen über die Tätigkeiten der Strukturfonds zu erstellen. Deshalb ist in der Ergänzung zur Programmplanung die Beziehung der einzelnen Maßnahmen zu den entsprechenden Kategorien aus der Systematik der Kommission aufzuzeigen, indem z. B. jeder Maßnahme der treffende Code zugewiesen oder die Entsprechung zwischen dem nationalen Code und dem Kommissionscode deutlich gemacht wird. Auch in den jährlichen Durchführungsberichten zu den Programmen sollte diese Beziehung entsprechend dargelegt werden.

Diese Systematik ist nicht vollkommen neu, denn sie wurde von den 14 Basiskategorien abgeleitet, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusätzlichkeit unter Ziel 1 während des vorherigen Programmplanungszeitraums verwendet wurden.

B. Zusätzliche Angaben

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission im Rahmen der Finanzverwaltung der Maßnahmen die Informationen festgelegt hat, die von den Mitgliedstaaten mitzuteilen sind, nämlich ob ein Projekt

1. sich a) in städtischem oder b) in ländlichem Gebiet befindet oder c) geographisch nicht begrenzt ist;
2. a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich, c) umweltneutral ist;
3. a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet ist, b) die Gleichbehandlung fördert, c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral ist.

Die Vorlage dieser Informationen im Rahmen der Finanzverwaltung und die Verwendung der folgenden Einteilung erleichtern es der Kommission, den Forderungen der europäischen Bürger nachzukommen.

⁽¹⁾ Angabe der verwendeten Umrechnungskurse für jeden vom Endbegünstigten gemeldeten Betrag, falls mehrere Meldungen vorliegen.

⁽²⁾ Die hauptsächlichsten Monitoring-Indikatoren sind anzugeben (nach Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat).

⁽³⁾ Anhang I, Ziffer 1.

⁽⁴⁾ Anhang II, Ziffer 8.

3. EINTEILUNG

1. Wirtschaftsbereich

11 Landwirtschaft

- 111 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- 112 Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte
- 113 Landwirtschaftliche Berufsbildung
- 114 Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

12 Forstwirtschaft

- 121 Investitionen in der Forstwirtschaft
- 122 Verbesserung der Nutzung, Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 123 Förderung neuer Absatzmöglichkeiten bei der Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 124 Gründung von Vereinigungen für Forstwirte
- 125 Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potentials nach Naturkatastrophen und Einführung präventiver Schutzmaßnahmen
- 126 Aufforstung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen
- 127 Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts geschützter Wälder
- 128 Forstwirtschaftliche Berufsbildung

13 Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete

- 1301 Bodenverbesserung
- 1302 Flurbereinigung
- 1303 Schaffung von Vertretungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe und von Beratungsdiensten für die Betriebsführung
- 1304 Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten
- 1305 Grundlegende Dienste für die ländliche Wirtschaft und die Landbevölkerung
- 1306 Erneuerung und Entwicklung von Dörfern und ländlichen Gebieten sowie Erhalt des ländlichen Kulturgutes
- 1307 Diversifizierung landwirtschaftlicher und agrarähnlicher Tätigkeiten zur Erweiterung des Tätigkeitsbereichs oder zur Schaffung zusätzlichen Einkommens
- 1308 Wasserressourcenmanagement in der Landwirtschaft
- 1309 Entwicklung und Verbesserung der Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung der Landwirtschaft
- 1310 Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs
- 1311 Förderung des ländlichen Handwerks
- 1312 Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Erhaltung von Land, Forst und Landschaft sowie Verbesserung des Tierschutzes
- 1313 Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Potentials nach Naturkatastrophen und Einführung präventiver Schutzmaßnahmen
- 1314 Neue Finanztechniken

14 Fischerei

- 141 Anpassung der Fischfangtätigkeit
- 142 Umbau und Modernisierung der Fischfangflotte
- 143 Verarbeitung, Absatzförderung und Vermarktung der Erzeugnisse
- 144 Aquakultur
- 145 Ausstattung von Fischereihäfen und Entwicklung von Fischereiresourcen
- 146 Sozioökonomische Begleitmaßnahmen und Beihilfen für vorübergehende Einstellung der Fischerei und sonstiger finanzieller Ausgleich
- 147 Berufständische Maßnahmen, kleine Küstenfischerei und Inlandsfischerei
- 148 Von anderen Strukturfonds (EFRE, ESF) finanzierte Maßnahmen

- 15 Beihilfen für Großunternehmen
 - 151 Sachinvestitionen (Einrichtung und Ausstattung, staatliche Beihilfen)
 - 152 Umwelttechnologien, saubere und wirtschaftliche Energietechnologien
 - 153 Unternehmensberatung (einschließlich Internationalisierung, Export, Umweltmanagement, Technologieerwerb)
 - 154 Unterstützung für Angehörige (Gesundheit und Sicherheit, Betreuung abhängiger Personen)
 - 155 Neuere Finanztechniken
- 16 Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe
 - 161 Sachinvestitionen (Einrichtungen und Ausstattungen, Beteiligung an staatlichen Beihilfen)
 - 162 Umwelttechnologien, saubere und wirtschaftliche Energietechnologien
 - 163 Unternehmensberatung (Information, Unternehmensplanung, Beratungsdienste, Marketing, Management, Design, Internationalisierung, Export, Umweltmanagement, Technologieerwerb)
 - 164 Gemeinsame Dienste für Unternehmen (Unternehmensparks, Gründerzentren, Animation, Promotionskampagnen, Vernetzung, Konferenzen, Messen)
 - 165 Neuere Finanztechniken
 - 166 Dienste in der Sozialwirtschaft (Betreuung abhängiger Personen, Gesundheit und Sicherheit, kulturelle Aktivitäten)
 - 167 Berufliche Bildung für KMU und Handwerksbetriebe
- 17 Fremdenverkehr
 - 171 Sachinvestitionen (Informationszentren, Beherbergung, Gaststätten, Ausstattung)
 - 172 Immaterielle Investitionen (Planung und Organisation eines touristischen Angebots, Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit)
 - 173 Gemeinsame Dienste für Unternehmen im Fremdenverkehrsbereich (einschließlich Werbekampagnen, Vernetzung, Konferenzen, Messen)
 - 174 Berufliche Bildung für Fremdenverkehr
- 18 Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FuE/I)
 - 181 Forschungsprojekte an Hochschulen und in Forschungsinstituten
 - 182 Innovation und Technologietransfer, Vernetzung von und Partnerschaften zwischen Unternehmen und/oder Forschungszentren
 - 183 FuE/I-Infrastrukturen
 - 184 Fortbildung für Forscher
- 2. Humanressourcen
 - 21 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
 - 22 Soziale Integration
 - 23 Ausbau der allgemeinen und der elementaren beruflichen Bildung (Einzelpersonen, Unternehmen)
 - 24 Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte, Unternehmergeist und Innovationsfähigkeit, Informations- und Kommunikationstechnologien (Einzelpersonen, Unternehmen)
 - 25 Positive Beschäftigungsmaßnahmen für Frauen
- 3. Basisinfrastruktur
 - 31 Verkehrsinfrastrukturen
 - 311 Schiene
 - 312 Straße

- 3121 Bundesstraßen
 - 3122 Land- und Gemeindestraßen
 - 3123 Fahrradwege
 - 313 Autobahnen
 - 314 Flughäfen
 - 315 Häfen
 - 316 Schifffahrtswege
 - 317 Städtischer Nahverkehr
 - 318 Kombinierte Transportmittel
 - 319 Intelligente Beförderungssysteme
- 32 Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Informationsgesellschaft
- 321 Basisinfrastrukturen
 - 322 Informations- und Kommunikationstechnologie (einschließlich Sicherheit und Risikoverhütung)
 - 323 Dienste und Anwendungen für den Bürger (Gesundheit, Verwaltung, Bildung ...)
 - 324 Dienste und Anwendungen für KMU (elektronischer Geschäftsverkehr, Vernetzung, Aus-/Weiterbildung ...)
- 33 Infrastrukturen im Energiebereich (Erzeugung und Verteilung)
- 331 Strom, Gas, Mineralöl, feste Brennstoffe
 - 332 Erneuerbare Energiequellen (Sonnenenergie, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse)
 - 333 Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, Energiekontrolle
- 34 Umweltinfrastrukturen (einschließlich Wasser)
- 341 Luft
 - 342 Lärm
 - 343 Hausmüll und Industrieabfälle (einschließlich Krankenhaus- und Sonderabfälle)
 - 344 Trinkwasser (Sammlung, Speicherung, Behandlung und Verteilung)
 - 345 Abwasser, Abwasserbehandlung
- 35 Raumplanung und Sanierung
- 351 Konversion und Sanierung von Industrie- und Militärstandorten
 - 352 Sanierung städtischer Bereiche
 - 353 Schutz, Verbesserung und Wiederherrichtung der natürlichen Lebensräume
 - 354 Erhalt und Aufwertung des kulturellen Erbes
- 36 Infrastrukturen im Sozial- und Gesundheitsbereich
4. Verschiedenes
- 41 Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (EFRE, ESF, EAFGL, FIAF)
- 411 Planung, Umsetzung, Follow-up
 - 412 Bewertung
 - 413 Untersuchungen
 - 414 Innovative Maßnahmen
 - 415 Information der Bürger
-

ANHANG V

BEVORZUGTE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON STRUKTURFONDS-DATEIEN AN DIE KOMMISSION**1. Übermittlungsmodus**

Die meisten der derzeitigen Übertragungsmittel können nach Absprache mit der Kommission genutzt werden. Folgend eine nicht vollständige Liste der bevorzugten Mittel:

1. Magnetträger
 - 3,5-Zoll-Diskette, 1,4 MB (DOS/Windows)
Fakultative Kompression in ZIP-Format
 - DAT-Kassette
4 mm DDS-1 (90 m)
 - CD-ROM (WORM)
2. Elektronische Übermittlung
 - Direkte E-Mail-Kommunikation
Für Dateien bis 5 MB
Fakultative Kompression in ZIP-Format
 - FTP-Übermittlung
Fakultative Kompression in ZIP-Format.

2. Bevorzugter Standard für die Zusammenstellung eines Auszugs aus computergestützten Dateien der Mitgliedstaaten

Die bevorzugte Standarddatei weist die folgenden Merkmale auf:

1. Jeder Datensatz beginnt mit einem dreistelligen Code, der die darin enthaltenen Informationen beschreibt. Es gibt zwei Arten von Datensätzen:
 - a) Datensätze über Operationen, die durch den Code „PRJ“ gekennzeichnet sind, beinhalten allgemeine Informationen über die betreffende Operation. Die zu erfassenden Angaben (Feld 1 bis 42) werden in Anhang IV, Abschnitt 1.A, beschrieben.
 - b) Datensätze über Ausgaben sind durch den Code „PAY“ gekennzeichnet. Sie betreffen detaillierte Informationen über für die Operation gemeldete Ausgaben. Die zu erfassenden Angaben (Feld 43 bis 79) werden in Anhang IV, Abschnitt 1.B, beschrieben.
2. Den „PRJ“-Datensätzen, die Angaben über die Operation enthalten, folgen unmittelbar verschiedene „PAY“-Datensätze, die Ausgabenmeldungen für die betreffende Operation enthalten; ansonsten können die „PRJ“ und „PAY“ Unterlagen in getrennten Dateien übermittelt werden.
3. Die Felder werden durch ein Semikolon (;) getrennt. Zwei aufeinanderfolgende Semikolons zeigen ein Feld ohne Daten an („leeres Feld“).
4. Die Datensätze haben eine variable Länge. Jeder Datensatz endet mit „CR LF“ oder „Carriage Return — Line Feed“ (Hexadezimal: „0D 0A“).
5. Der verwendete Code ist ASCII.
6. Numerische Datenfelder:
 - a) Dezimalzeichen: „.“
 - b) Das Zeichen („+“ oder „-“) wird ganz links gesetzt, die Zahlen folgen ohne Leerstelle.
 - c) Die Anzahl der Dezimalstellen liegt fest.
 - d) Es gibt keine Leerzeichen zwischen den Ziffern und keine Tausender-Trennzeichen.
7. Datumsfonds: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).
8. Die Textdaten werden nicht zwischen Anführungszeichen gesetzt („“). Selbstverständlich dürfen Textdaten nicht das Trennzeichen „.“ enthalten.
9. Alle Felder: Keine Leerzeichen am Feldbeginn und am Feldende.
10. Eine Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel):
PRJ;1999FI161DO002;Ziel 1; Ostfinland;Wirtschaftsentwicklung;1;Investitionsförderung; ...
PAY;1234;Joensuu Business Park;2315;103300;51650;50 % ...
11. Für Dateien aus Griechenland sollte der Code ELOT-928 oder ISO 8859-7 verwendet werden.

3. Dokumentation

Jeder Datei sind Kontrolldaten beizufügen:

1. die Anzahl der Datensätze,
2. die Gesamtsumme,
3. die Gesamtsumme der Zwischensummen pro Intervention.

Für jedes Codefeld ist die Bedeutung der verwendeten Codes in der Datei anzugeben.

Die Gesamtsumme der Datensätze in den Dateien muss für jede Intervention und jedes Unterprogramm (Schwerpunkt) mit den Ausgabenerklärungen an die Kommission übereinstimmen (für die Periode, für die jeweils Informationen angefragt wurden). Differenzbeträge sind in einem der Datei beigefügten gesonderten Hinweis zu erläutern.

VERORDNUNG (EG) Nr. 439/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die deutsche, die französische, die finnische, die schwedische und die dänische Fassung von Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 und zur Änderung bestimmter anderer Verordnungen für den Rindfleischsektor ⁽³⁾ enthalten Fehler. Daher sind die deutsche, die französische, die finnische, die schwedische und die

dänische Fassung der vorgenannten Bestimmung dementsprechend zu berichtigen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1174/2000 erhält folgende Fassung:

„Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit geleistet werden, die gewährleistet, dass der Verarbeiter, dem Einfuhrrechte zugeteilt worden sind, die gesamte eingeführte Menge Fleisch innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einfuhr in seinem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den zulässigen Enderzeugnissen verarbeitet.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 30.

VERORDNUNG (EG) Nr. 440/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 der Kommission vom 25. Mai 2000 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2872/2000 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1104/2000 werden für die zwischen dem 29. Mai 2000 und 31. Mai 2001 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.
- (3) Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 26. Februar

2001 beantragten Mengen die in der genannten Verordnung für den Monat März 2001 genannte Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 26. Februar 2001 und vor dem 26. März 2001 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 26. Februar 2001 vorliegenden Informationen werden die am 28. Februar 2001 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,43199 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 26. Februar 2001 und vor dem 26. März 2001 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 441/2001 DER KOMMISSION
vom 2. März 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 744/2000⁽³⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/2000⁽⁵⁾, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁷⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (4) Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (5) Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenen Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtneben-
erzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-
erzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.
- (6) Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugnis-codes 0201 20 90 9700 und 0202 20 90 9100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.
- (7) Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.
- (8) Für einige andere im Anhang unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-
erzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.
- (9) Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/2000⁽⁹⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.
- (11) Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschafts-beteiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstat-tungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 11.4.2000, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 335 vom 30.12.2000, S. 1.

- (12) Zur Verstärkung der Kontrolle der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 ⁽²⁾, gewährt werden darf.
- (13) Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Missbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.
- (14) Für die Ausfuhr von Färsen für andere Zwecke als die Schlachtung bieten mehrere Drittländer gute Möglichkeiten. Zur Verhütung von Missbrauch sind jedoch Kontrollvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass es sich um höchstens 36 Monate alte Tiere handelt.
- (15) Die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 führen zu einer Verringerung der Sondererstattung, wenn die Menge des zur Ausfuhr bestimmten entbeinten Fleisches weniger als 95 %, aber mindestens 85 % der Gesamtmenge der aus der Entbeintung stammenden Teilstücke entspricht.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 genannte Erstattung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sowie die Bestimmungen sind in Anhang dieser Verordnung angegeben.

- (2) Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽³⁾,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽⁴⁾,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁵⁾ erfüllen.

Artikel 2

Die Gewährung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Erzeugniscodes 0102 90 59 9000 der Erstattungsnummernkategorie nach dem im Anhang genannten Drittland 075 setzt voraus, dass bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten das Original und eine Kopie eines Gesundheitszeugnisses vorgelegt werden, in dem ein Amtstierarzt durch seine Unterschrift bescheinigt, dass es sich tatsächlich um höchstens 36 Monate alte Färsen handelt. Das Original des Zeugnisses wird dem Ausführer ausgehändigt, die Kopie davon wird nach ihrer Beglaubigung durch die Zollbehörde dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigelegt.

Artikel 3

In dem Fall gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 wird die Erstattung für die Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 9100 um 14,00 EUR/100 kg verringert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 6. März 2001 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽⁴⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (°)
0102 10 10 9120	A00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 10 10 9130	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 10 30 9120	A00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 10 30 9130	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 10 90 9120	A00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 90 41 9100	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
0102 90 51 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 59 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
	075 (°)	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 90 61 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 69 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 71 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	23,00
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	14,00
0102 90 79 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	23,00
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	14,00
0201 10 00 9110 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 10 00 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 10 00 9130 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
0201 10 00 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 20 9110 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0201 20 20 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 30 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 30 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 50 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	123,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	41,00
0201 20 50 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0201 20 50 9130 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 50 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 90 9700	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 30 00 9050	400 (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 30 00 9060 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0201 30 00 9100 (2) (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	172,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	102,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	60,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	152,50
0201 30 00 9120 (2) (6)	B08	EUR/100 kg Nettogewicht	94,50
	B09	EUR/100 kg Nettogewicht	88,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	83,50
0202 10 00 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 10 00 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 10 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 30 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0202 20 50 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0202 20 50 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 20 90 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 30 90 9100	400 (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0202 30 90 9200 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 10 95 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 29 91 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0210 20 90 9100	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,00
1602 50 10 9170 (8)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	22,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
1602 50 31 9125 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 31 9325 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9125 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 39 9325 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9425 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 39 9525 (5)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 80 9535 (8)	A00	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44).

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18).

(5) ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2457/97 (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 29). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

Die anderen Bestimmungen sind wie folgt definiert:

B02: B08 und B09

B03: Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Zypern, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)

B08: Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Ägypten, Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, die Islamische Republik Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea, Hongkong

B09: Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, Sao Thomé und Príncipe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, die Vereinigte Republik Tansania, Seychellen, das Britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho

VERORDNUNG (EG) Nr. 442/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann für den Fall einer außergewöhnlichen Marktstörung infolge von erheblichen Überschüssen eine Dringlichkeitsdestillation durchgeführt werden. Diese Maßnahme kann auf bestimmte Weinkategorien und/oder Erzeugungsgebiete beschränkt und auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auch auf Qualitätswein b.A. angewendet werden.
- (2) Die portugiesische Regierung hat beantragt, eine Dringlichkeitsdestillation für in seinem Hoheitsgebiet erzeugte Tafelweine zu eröffnen.
- (3) Die Tafelweinerzeugung in Portugal belief sich 1997/98 auf 6,1 Mio. Hektoliter und 1998/99 auf 3,8 Mio. Hektoliter. 1999/2000 belief sie sich auf 7,8 Mio. Hektoliter und 2000/01 auf 5,6 Mio. Hektoliter.
- (4) Die Tafelweinbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahres beliefen sich 1998 auf 3,614 Mio. Hektoliter und 1999 auf 3,437 Mio. Hektoliter. Im Jahr 2000 sind sie auf 3,026 Mio. Hektoliter zurückgegangen. Im Jahr 2001 sind sie um ca. 33 % erheblich gestiegen und erreichten 4,039 Mio. Hektoliter. Diese Bestandserhöhung hat sich ungünstig auf die Preisentwicklung ausgewirkt, da die Preise im laufenden Wirtschaftsjahr im Vergleich zum selben Zeitraum des vorangegangenen Wirtschaftsjahres um rund 11 % gesunken sind.
- (5) Da die Kriterien des Artikels 30 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erfüllt sind, sollte die Dringlichkeitsdestillation für eine Höchstmenge von 450 000 Hektoliter Tafelwein ausgelöst werden. Diese Menge dürfte es ermöglichen, die Tafelweinbestände auf ein annehmbares Niveau zu senken. Die Maßnahme wird im Hinblick auf maximale Wirksamkeit für einen befristeten Zeitraum eröffnet. Es ist nicht zweckmäßig, eine destillierbare Höchstmenge je Erzeuger festzusetzen, da der Umfang der gelagerten Weinmengen je nach Erzeuger sehr unterschiedlich sein kann und eher vom jeweiligen Absatz als von der Jahreserzeugung der einzelnen Erzeuger abhängig ist.
- (6) Für diese Maßnahme ist der Mechanismus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2786/2000⁽⁴⁾ vorzusehen. Zusätzlich zu den Artikeln der vorgenannten Verordnung, die sich auf die Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelten andere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, insbesondere diejenigen über die Lieferung von Alkohol an die Interventionsstelle und über die Zahlung eines Vorschusses.

- (7) Der Ankaufspreis, den die Brennerei dem Erzeuger zu zahlen hat, ist so festzusetzen, dass die Erzeuger die mit dieser Maßnahme gebotene Möglichkeit in Anspruch nehmen und die Probleme gelöst werden können. Andererseits ist es nicht zweckmäßig, diesen Preis auf einer Höhe festzusetzen, die der Anwendung der Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 abträglich wäre.
- (8) Um Störungen des Trinkalkoholmarktes, der in erster Linie aus der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 versorgt wird, zu vermeiden, darf bei der Dringlichkeitsdestillation nur Rohalkohol oder neutraler Alkohol erzeugt werden, der ausschließlich an die Interventionsstelle zu liefern ist.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird für eine Höchstmenge von 450 000 Hektoliter Tafelwein in Portugal eröffnet.

Artikel 2

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, die sich auf Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beziehen, gelten für die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Maßnahme auch folgende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000:

- die Bestimmungen von Artikel 62 Absatz 5 über die Zahlung des Preises durch die Interventionsstelle gemäß Artikel 6 Absatz 2,
- die Bestimmungen der Artikel 66 und 67 über den Vorschuss gemäß Artikel 6 Absatz 2.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.
⁽⁴⁾ ABl. L 323 vom 20.12.2000, S. 4.

Artikel 3

Jeder Erzeuger kann zwischen dem 5. März 2001 und dem 12. April 2001 einen Vertrag gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 abschließen. Dem Vertrag ist der Nachweis über die Leistung einer Sicherheit von 5 EUR je Hektoliter beizufügen. Die Verträge sind nicht übertragbar.

Artikel 4

(1) Der Mitgliedstaat setzt den Kürzungssatz fest, der auf die genannten Verträge anzuwenden ist, wenn das Gesamtvolumen der eingereichten Verträge das in Artikel 1 festgesetzte Volumen übersteigt.

(2) Der Mitgliedstaat trifft die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, um spätestens zum 27. April 2001 die genannten Verträge mit Angabe des angewandten Kürzungssatzes und der je Vertrag zugelassenen Weinmenge sowie der Möglichkeit der Vertragsauflösung durch den Erzeuger im Fall einer Kürzung zu genehmigen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 4. Mai 2001 die in den genehmigten Verträgen angegebenen Weinmengen mit.

(3) Der Wein wird spätestens am 30. Juni 2001 an die Brennereien geliefert. Der erzeugte Alkohol kann bis spätestens 30. November 2001 an die Interventionsstelle geliefert werden.

(4) Die Sicherheit wird anteilig für die gelieferten Mengen freigegeben, wenn der Erzeuger den Nachweis für die Lieferung an die Brennerei erbringt.

(5) Findet innerhalb der festgesetzten Fristen keine Lieferung statt, so verfällt die Sicherheit.

(6) Der Mitgliedstaat kann die Zahl der Verträge begrenzen, die ein Erzeuger für die betreffende Destillationsmaßnahme abschließen kann.

Artikel 5

Der Mindestankaufspreis für den gemäß der vorliegenden Verordnung zur Destillation gelieferten Wein beträgt 1,914 EUR je % vol und Hektoliter.

Artikel 6

(1) Die Brennerei liefert das aus der Destillation hervorgegangene Erzeugnis an die Interventionsstelle. Dieses Erzeugnis hat einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol.

(2) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei für den gelieferten Rohalkohol einen Preis von 2,2812 EUR je % vol und Hektoliter. Die Brennerei kann einen Vorschuss auf diesen Betrag in Höhe von 1,1222 EUR je % vol und Hektoliter erhalten. In diesem Fall wird der tatsächlich gezahlte Preis um den Betrag des Vorschusses gekürzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 5. März 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 443/2001 DER KOMMISSION**vom 2. März 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 zur Einleitung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in bestimmten Weinbaugebieten Deutschlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für eine Höchstmenge von 1 Mio. hl Tafelweißwein und Qualitätsweißwein aller Rebsorten aus bestimmten Weinbaugebieten Deutschlands eingeleitet.

(2) Den Informationen der deutschen Behörden zufolge wurden bis zum 31. Januar 2001 keine Verträge zwischen Erzeugern und Brennereien abgeschlossen. Die Tatsache, dass es in den Weinbaugebieten keine Brennereien gibt, und die daraus entstehenden hohen Transportkosten haben die kleinen Brennereien davon abgehalten, im Rahmen der Margen, die durch die in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 festgesetzten Preise vorgegeben sind, Verträge abzuschließen.

(3) Damit die Dringlichkeitsdestillation in Deutschland dennoch vorgenommen werden kann, sollten die deutschen Behörden die Möglichkeit haben, von Artikel 65 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2786/2000 ⁽⁵⁾, abzuweichen, in dem die Bedingungen für die Zahlung des Mindestpreises an den Erzeuger festgelegt sind. Statt diesen Preis auf nicht abgefüllte Ware ab Betrieb des Erzeugers anzuwenden, könnten die deutschen Behörden aufgrund der Abweichungsregelung zulassen, dass der Preis für die Ware frei Brennerei gilt.

(4) Die deutschen Behörden haben außerdem die Entwicklung des Marktes zwischen dem ursprünglichen Antrag auf Einleitung der Dringlichkeitsdestillation für eine Höchstmenge von 1 Mio. hl und der jetzigen Lage neu bewertet. Demzufolge ist es angebrachter, die Höchstmenge zum derzeitigen Zeitpunkt des laufenden Wirtschaftsjahres auf 500 000 hl festzusetzen.

(5) Ferner sind die in der Verordnung vorgesehenen Daten für den Abschluss der Verträge für die Genehmigung dieser Verträge sowie für die Mitteilung der in den Verträgen angegebenen Weinmengen an die Kommission anzupassen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Angabe „1 Mio. hl“ durch „500 000 hl“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird das Datum „16. Dezember 2000“ durch „5. März 2001“ und das Datum „31. Januar 2001“ durch „6. April 2001“ ersetzt.
3. In Artikel 4 Absatz 2 wird das Datum „15. Februar 2001“ durch „20. April 2001“ und das Datum „20. Februar 2001“ durch „27. April 2001“ ersetzt.
4. Dem Artikel 5 wird folgender Satz angefügt:

„In Abweichung von Artikel 65 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 können die deutschen Behörden zulassen, dass der oben genannte Preis für nicht abgefüllte Ware frei Brennerei gilt, sofern dies erforderlich ist, um die Anwendung der Maßnahme zu gewährleisten.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 5. März 2001.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.⁽⁵⁾ ABl. L 323 vom 20.12.2000, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Februar 2001

zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds und eines niederländischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2001/173/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn A.G.J.M. ROMBOUTS als Mitglied des Ausschusses und von Frau Mathilde VAN DEN BRINK als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses, das dem Rat am 21. September 2000 bzw. 6. Februar 2001 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds frei geworden ist,

auf Vorschlag der niederländischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr W. ZWAAN wird als Nachfolger von Herrn A.G.J.M. ROMBOUTS zum Mitglied des Ausschusses der Regionen und Herr VERKERK als Nachfolger von Frau Mathilde VAN DEN BRINK zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt, und zwar jeweils für die noch verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

BESCHLUSS DES RATES
vom 26. Februar 2001
über die Ernennung eines britischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(2001/174/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258, gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 15. September 1998 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1998 bis zum 20. September 2002 ⁽¹⁾, in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Herrn Tom JENKINS, das dem Rat am 17. Dezember 1999 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist, gestützt auf die von der britischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste, nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr David FEICKERT wird als Nachfolger von Herrn Tom JENKINS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. WINBERG

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.9.1998, S. 37.

BESCHLUSS DES RATES
vom 26. Februar 2001
über die Ernennung eines portugiesischen Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(2001/175/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 258, gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 15. September 1998 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit vom 21. September 1998 bis zum 20. September 2002 ⁽¹⁾, in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Herrn Manuel António ARAÚJO DOS SANTOS, das dem Rat am 14. September 2000 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die von der portugiesischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste,
nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Alfredo Manuel VIEIRA CORREIA wird als Nachfolger von Herrn Manuel António ARAÚJO DOS SANTOS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2002, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2001.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.9.1998, S. 37.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 2000

in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag betreffend neue postalische Dienste mit vertraglich zugesicherter termingenaueher Zustellung in Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4067)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/176/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 86 Absatz 3,

nachdem den italienischen Behörden mit Schreiben vom 16. Mai 2000 und dem öffentlichen Postbetreiber Poste Italiane SpA mit Schreiben vom 30. Mai 2000 Gelegenheit gegeben wurde, Stellungnahmen zu den Vorbehalten der Kommission im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 4 der Gesetzesverordnung Nr. 261 vom 22. Juli 1999 abzugeben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. Die staatliche Maßnahme

- (1) Am 6. August 1999 trat die Gesetzesverordnung Nr. 261/99 vom 22. Juli 1999⁽¹⁾ (kurz: „Verordnung“) in Kraft. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung umfasst der dem öffentlichen Postbetreiber Poste Italiane („PI“) vorbehaltene Bereich

„die Abholung, den Transport, das Sortieren und die Zustellung von Inlands- und grenzüberschreitenden Briefsendungen mit einem Gewicht von weniger als 350 g als beschleunigte oder normale Sendungen zu einem Preis unter dem Fünffachen des öffentlichen Tarifs für die schnellstmögliche Beförderung von Standardbriefsendungen der ersten Gewichtsklasse.“

- (2) Artikel 4 Absatz 4 besagt:

„Im Hinblick auf den Zustellvorgang gehören zu den in Absatz 1 genannten Sendungen auch solche, die mit Hilfe der Telematik erzeugt wurden.“

- (3) Die Zustellung von mit Hilfe der Telematik erzeugten Briefsendungen ist Teil des sogenannten „Hybrid-Postdienstes“. Das PI in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung eingeräumte ausschließliche Recht umfasst alle Formen der Zustellung von mit Mitteln der Telematik erzeugten Briefsendungen unabhängig davon, ob sie im Vergleich zum traditionellen Zustelldienst mit einem Mehrwert verbunden sind oder nicht und ob PI den mit einer Zusatzleistung verbundenen Zustelldienst selbst erbringt oder nicht. Privaten Anbietern wird damit die Möglichkeit genommen, die Nachfrage nach Mehrwert-Zustelldiensten dieser Art zu befriedigen.

⁽¹⁾ Vollständiger Titel: Decreto Legislativo Nr. 261 vom 22. Juli 1999, Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana, Serie generale Nr. 182.

- (4) Vor Inkrafttreten von Artikel 4 Absatz 4 verfügte PI im Hinblick auf keine der Bearbeitungsphasen des Hybrid-Postdienstes über besondere oder ausschließliche Rechte. Die Ministerialerlasse Nr. 333 vom 24. Juni 1987 ⁽¹⁾, Nr. 269 vom 29. Mai 1988 ⁽²⁾ und Nr. 260 vom 7. August 1990 ⁽³⁾, die die Rechtsgrundlage für den Hybrid-Postdienst des öffentlichen Postbetreibers bildeten, reservierten den Zustellvorgang bei diesem Dienst nicht. Gemäß Artikel 2.19 des Gesetzes Nr. 662 aus dem Jahr 1996 ⁽⁴⁾ unterliegen alle Postdienste, die nicht ausdrücklich dem öffentlichen Postbetreiber vorbehalten sind, dem Wettbewerb.

B. Das Dienstangebot

- (5) PI bietet in Italien folgende postalische Universaldienstleistungen an:
- Der Briefdienst. Für diesen Dienst ist ein unverbindliches Zustellungsziel von E+3 für 80 % der Sendungen, E+4 für 90 % und E+5 für 99 % der Sendungen vorgegeben.
 - Der herkömmliche Hybrid-Postdienst. Die Zielvorgaben für die Zustellung sind dieselben wie für den Briefdienst.
 - Einschreibesendungen. Auch hier gelten dieselben Zielvorgaben für die Zustellung wie beim Briefdienst. Laut Auskunft von PI beinhaltet der Einschreibedienst in Italien zwei Zustellversuche, die Laufwegverfolgung, die Möglichkeit, den Adressaten während der Beförderung zu wechseln, sowie die elektronische Bestätigung der Auslieferung.
 - Ein prioritärer Briefdienst ⁽⁵⁾. Bei städtischen Zielorten ist ein unverbindliches Zustellungsziel von E+1 für 80 %, E+2 für 90 % und E+3 für 99 % der Sendungen vorgegeben. Bei Zielorten in ländlichen Gebieten lautet die unverbindliche Zielvorgabe für die Zustellung E+2 für 85 %, E+3 für 95 % und E+4 für 99 % der Briefsendungen. Nach Auskunft von PI gehört zum prioritären Briefdienst in Italien auch die Möglichkeit, den Zielort oder den Adressaten während der Beförderung zu ändern und die Benachrichtigung des Absenders bei geänderter oder unbekannter Anschrift des Empfängers.
- (6) Private Postbetreiber haben damit begonnen, Geschäftskunden die Externalisierung der Postbearbeitung als Dienstleistungspaket anzubieten. Dabei übernehmen die Postbetreiber die Erstellung, Vorbereitung, Beförderung und Zustellung von terminabhängigen Postsendungen. Bei den fortgeschritteneren externalisierten Diensten erfolgt das Einsammeln, Sortieren und der Transport der Daten elektronisch, während die Zustellung in physischer Form, d. h. als Druckerzeugnis, erfolgt. Bei Hybrid-Postdiensten werden die Sendungen in einer Weise hergestellt, bei der die physische Beförderung der Nachricht weitgehend entbehrlich ist, bis sie ausgedruckt und zugestellt wird. Die Schnelligkeit und Zuverlässigkeit des Zustellvorgangs wird durch zwei Schlüsselmerkmale gewährleistet:
- vertraglich zugesicherte Zustellung an einem im voraus vereinbarten Tag (taggenaue Zustellung); oder
 - vertraglich zugesicherte Zustellung zu einer vorher abgesprochenen Zeit (zeitgenaue Zustellung) (beide zusammen: termingenaue Zustellung).
- (7) Die Berechnung des Sendungsentgelts für den termingenaue Zustelldienst hängt vom Erfolg der Übergabe am vereinbarten Tag oder zu der vereinbarten Zeit ab. Der Anbieter sichert zu, dass das Zeitziel der Zustellung mindestens im gesamten Gebiet einer italienischen Region erreicht wird.
- (8) Für die beiden Schlüsselmerkmale gibt es Varianten: 1. termingenaue Zustellung in einer vom Kunden vorab festgelegten Zeitabfolge; 2. taggenaue Zustellung an eine (oder mehrere) alternative Anschriften, für den Fall, dass am ersten Bestimmungsort keine Übergabe erfolgen konnte. Die folgenden Leistungsmerkmale sind üblicherweise mit einer termingenaue Zustellung verbunden: 1. Laufwegverfolgung während der elektronischen und physischen Betriebsvorgänge; 2. elektronische Unterrichtung über den Erfolg der termingenaue Zustellung; 3. Archivierung elektronischer Zustellberichte; 4. elektronische Unterrichtung über erfolglose Zustellungen; 5. Bemühungen, die neue Anschrift des Empfängers zu ermitteln; 6. laufende Aktualisierung von kundenspezifischen Mailing-Listen. In einigen Fällen umfasst die Dienstleistung auch eine Empfangskontrolle (z. B. Einzug der Versicherungsprämie nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung).

⁽¹⁾ Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana Nr. 184 vom 8. August 1987.

⁽²⁾ Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana Nr. 165 vom 15. Juli 1988.

⁽³⁾ Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana Nr. 218 vom 18. September 1990.

⁽⁴⁾ Gesetz Nr. 23 vom 23. Dezember 1996, Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana Nr. 303.

⁽⁵⁾ Prioritäre Briefsendungen wurden per Erlass vom 24. März 1999 eingeführt (Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana vom 3. Juni 1999, Serie generale Nr. 128).

- (9) Banken, Versicherungen und andere Unternehmen verlangen für bestimmte, besonders terminabhängige Briefsendungen termingenaue Zustellung an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit. Zu dieser Art von Sendungen gehören Dokumente, die dazu dienen Rechtsfristen zu wahren, Zahlungsaufforderungen (für verschiedene Finanzinstrumente wie Wechsel, Schuldverschreibungen oder Akkreditive), zeitlich begrenzte Angebote für bestimmte Bank- oder Versicherungsleistungen, dringende Kontoauszüge, Zahlungsaufforderungen für Versicherungsprämien, zeitlich begrenzte Sonderangebote bei Produkteinführungen. Terminabhängige Sendungen verlieren jeden Wert, wenn die Rechtsfrist überschritten, ein bestimmter Stichtag abgelaufen oder ein bestimmtes Ereignis bereits eingetreten ist. Die Kunden brauchen daher die Sicherheit, dass ihre terminabhängigen Sendungen termingenaue eintreffen.
- (10) Private Postbetreiber haben in Italien eine Infrastruktur geschaffen, die es erlaubt Hybrid-Postdienste, bei denen der Kunde alle postalische Bearbeitungsvorgänge ausgelagert hat, in einem wesentlichen Teil des italienischen Hoheitsgebiets anzubieten. Derzeit ist die Zustellung in mehreren Regionen gewährleistet, die gemeinsam rund 40 % des italienischen Staatsgebietes ausmachen. Bei Erreichen der kritischen Masse soll ganz Italien flächendeckend versorgt werden. Der Rückgriff auf das öffentliche Postnetz bietet hingegen nicht die Leistungsmerkmale der termingenaue Zustellung, da die Zustelldienste des öffentlichen Betreibers die erforderliche Zustellqualität nicht erreichen.

C. Verfahren

- (11) Am 16. Mai 2000 leitete die Kommission gegen Italien ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 82 EG-Vertrag ein und forderte die italienische Regierung auf, ihr binnen zwei Monaten nach Erhalt des Fristsetzungsschreibens etwaige Abhilfemaßnahmen mitzuteilen oder sich zu den im Fristsetzungsschreiben genannten Vorbehalten zu äußern. Die italienische Regierung übermittelte ihre Stellungnahme am 26. Juli 2000, während die italienische Post auf die Aufforderung zur Stellungnahme vom 30. Mai 2000 am 14. Juli 2000 reagierte. Vor Einleitung des Verfahrens trafen sich Mitarbeiter der Kommission wiederholt mit Vertretern der italienischen Regierung und der italienischen Post zwecks Erörterung des umstrittenen Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 261/99. Gemeinsame Treffen mit der italienischen Regierung und der italienischen Post fanden am 23. Februar und 28. März 2000 statt. Ein weiteres Treffen mit Vertretern von PI fand am 13. März 2000 statt. Die in dem Fristsetzungsschreiben geäußerten Bedenken wurden mit der italienischen Regierung und PI am 11. September 2000 erörtert. Hierauf folgten am 11. Oktober 2000 bzw. 23. Oktober 2000 gesonderte Treffen mit Vertretern der italienischen Post und der italienischen Regierung. Auf Bitten von PI wurde die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mehrmals verlängert. Dies gab PI Gelegenheit zur Übermittlung ergänzender Stellungnahmen, die am 28. und 30. Oktober 2000 bei der Kommission eingingen. Am 15. November 2000 legte PI ein weiteres Rechtsgutachten vor.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Artikel 86

- (12) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine dem Vertrag und insbesondere den Wettbewerbsregeln widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten. PI ist ein öffentliches Unternehmen im Sinne von Artikel 86 Absatz 1, da es sich vollständig in staatlichem Eigentum befindet. Außerdem wurden PI in Artikel 4 der Verordnung ausschließliche Rechte eingeräumt.
- (13) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 ist es Mitgliedstaaten untersagt, öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, mittels von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsmaßnahmen in eine Situation zu versetzen, in die sich diese Unternehmen durch selbständiges Handeln nicht ohne Verstoß gegen Artikel 82 begeben könnten⁽¹⁾. Wenn die Kommission daher feststellt, dass eine staatliche Maßnahme entgegen Artikel 86 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 getroffen oder beibehalten wird, darf sie gemäß Artikel 86 Absatz 3 „geeignete ... Entscheidungen an die Mitgliedstaaten [richten]“.

⁽¹⁾ Siehe Rechtssache C-18/88, Régie des télégraphes et des téléphones gegen GB-Inno, Slg. 1991, I-5941, Entscheidungsgrund 20, und Rechtssache C-320/91, Corbeau, Slg. 1993, I-2533, Entscheidungsgrund 12.

- (14) Aus dem Wortlaut von Artikel 86 Absatz 3 und dem Sinn und Zweck des gesamten Artikels ergibt sich, dass die Kommission zum Schutz der Bestimmungen über den Wettbewerb sämtliche von ihr für erforderlich gehaltenen Maßnahmen ergreifen darf⁽¹⁾. Es liegt im Ermessen der Kommission zu entscheiden, ob sie gegen einen Mitgliedstaat nach Artikel 226 oder Artikel 86 Absatz 3 des Vertrages vorgeht⁽²⁾. Die Kommission kann daher Artikel 86 Absatz 3 anstelle von Artikel 226 heranziehen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Schutz der Wettbewerbsbestimmungen dies erfordert⁽³⁾. Die italienische Regierung kann sich somit nicht auf das Argument berufen, dass sich die Kommission bei ihrem Vorgehen gegen Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung ausschließlich auf Artikel 226 hätte stützen müssen und dass dieses Verfahren gegenüber dem Verfahren nach Artikel 86 Absatz 3 eine *lex specialis* darstelle.
- (15) Außerdem bleiben den Mitgliedstaaten bei dem Verfahren nach Artikel 86 Absatz 3 ihre vollständigen Verteidigungsrechte erhalten⁽⁴⁾. Das Verfahren wird durch ein Fristsetzungsschreiben an den betreffenden Mitgliedstaat eröffnet, dem dadurch Gelegenheit gegeben wird, sich innerhalb von zwei Monaten zu dem Sachverhalt zu äußern. Die Kommission darf eine Entscheidung nach Artikel 86 Absatz 3 erst nach Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten innerhalb dieser Frist übermittelten Stellungnahme erlassen⁽⁵⁾. Außerdem hat die Kommission im vorliegenden Fall, ohne dass sie rechtlich hierzu verpflichtet gewesen wäre, die Zweimonatsfrist mehrfach verlängert, um PI und der italienischen Regierung nochmals Gelegenheit zu geben, ihre Argumente vorzubringen. Schließlich ist jede Entscheidung der Kommission der Überprüfung durch die Rechtsprechungsorgane der Europäischen Gemeinschaft unterworfen. Da alle von der Kommission nach Artikel 86 Absatz 3 getroffenen Maßnahmen der Kontrolle durch die Rechtsprechungsorgane der Gemeinschaft unterliegen, bleibt das institutionelle Gleichgewicht zwischen den Organen der EU gewahrt. Entgegen der Auffassung von PI führt das Verfahren nach Artikel 86 Absatz 3 damit nicht zu einer Verschiebung des Gleichgewichtes zwischen den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission.

A. Die sachlich relevanten Märkte

- (16) Zwei Märkte sind für diese Entscheidung sachlich relevant: 1. die nicht-traditionelle Zustellung, zu denen die vorerwähnte vertraglich zugesicherte termingenaue Zustellung gehört und 2. die traditionelle Zustellung, die auf der Grundlage von zeitlichen Zielvorgaben arbeitet, jedoch keine Gewissheit oder Garantie hinsichtlich des genauen Tages oder der genauen Zeit der Übergabe bietet.
- (17) Die vertraglich zugesicherte termingenaue Zustellung weist gegenüber der traditionellen Zustellung 1. andere Leistungsmerkmale auf und 2. befriedigt grundlegend andere Bedürfnisse:
1. Bei der traditionellen Zustellung wird keine Garantie übernommen, dass die Sendung an einem bestimmten Tag oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eintrifft⁽⁶⁾. Für den traditionellen Zustelldienst sind allgemeine zeitliche Zielvorgaben, nicht jedoch ein genauer Tag oder Zeitpunkt der Übergabe maßgeblich. Der traditionelle Zustelldienst bietet keine Garantie hinsichtlich des genauen Tages oder Zeitpunktes der Übergabe.
 2. Der traditionelle Zustelldienst kann den oben beschriebenen Bedarf nach zugesicherter termingenaue Zustellung an einem festgelegten Tag oder Zeitpunkt nicht befriedigen. Beide Dienste sind somit nicht austauschbar. Wie erwähnt, erfüllt die termingenaue Zustellung die besonderen

⁽¹⁾ Rechtssache T-266/97, Vlaamse Televisie Maatschappij NV, Entscheidungsgrund 75.

⁽²⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Mischo vom 19. Oktober 2000 in der Rechtssache C-163/99, Portugiesische Republik gegen Kommission, Entscheidungsgrund 46. Siehe auch Rechtssache C-202/88, Französische Republik gegen Kommission, Slg. 1991, I-1223.

⁽³⁾ Verbundene Rechtssachen C-48/90 und C-66/90, Königreich der Niederlande gegen Kommission, Slg. 1992, I-565, Entscheidungsgründe 33-35.

⁽⁴⁾ Verbundene Rechtssachen C-48/90 und C-66/90, Königreich der Niederlande gegen Kommission, Slg. 1992, I-565, Entscheidungsgründe 33-35 und 37.

⁽⁵⁾ Siehe vorherige Fußnote.

⁽⁶⁾ Der traditionelle Zustelldienst bietet auch nicht die oben erwähnten Varianten der termingenaue Zustellung an, wie: 1. termingenaue Zustellung in den vom Kunden vorgegebenen Abständen, 2. taggenaue Zustellung an eine (oder mehrere) alternative Bestimmungsorte, falls die Übergabe am ursprünglichen Bestimmungsort nicht möglich ist. Da es sich hier um Varianten der zwei Hauptcharakteristika des nicht-traditionellen Zustelldienstes handelt, ist deren Vorhandensein nicht entscheidend für die Unterscheidung zwischen traditionellen und nicht-traditionellen Zustelldiensten.

Bedürfnisse von Geschäftskunden, für die es von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass terminabhängige Sendungen an einem genau festgelegten Tag oder zu einer genau festgelegten Zeit übergeben werden. Mit dem traditionellen Zustelldienst wird der Bedarf der allgemeinen Kundschaft befriedigt, für die ein genau festgelegter Tag oder ein genau festgelegter Zeitpunkt der Übergabe keine Rolle spielt ⁽¹⁾.

- (18) Da die Leistungsmerkmale der vertraglich zugesicherten termingenaue Zustellung von denen des traditionellen Zustelldienstes erheblich abweichen und grundsätzlich unterschiedliche Bedürfnisse befriedigen, ist es nicht richtig, wenn PI behauptet, es handle sich hierbei um eine bloße „Weiterentwicklung“ und „Anpassung“ des traditionellen Zustelldienstes ⁽²⁾. Für die Definition des sachlich relevanten Marktes war auch nicht, wie von der italienischen Regierung behauptet, die „Plattform“ maßgebend, auf der die Briefsendung erstellt wurde. Die Unterscheidung zwischen traditioneller und nicht-traditioneller Zustellung erfolgt vielmehr aufgrund der unterschiedlichen Leistungsmerkmale, die beide Dienste aufweisen, und aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen Bedürfnisse, die sie befriedigen. Für die Abgrenzung spielt es daher keine Rolle, ob die Postsendung physisch oder elektronisch „abgeholt“ und befördert wurde. Das Argument der italienischen Regierung und PI, die Kommission stütze sich bei ihrer Definition des sachlich relevanten Marktes auf die Art der Erstellung der Postsendung, trifft daher nicht zu.
- (19) PI argumentiert, es bestehe keine echte Nachfrage nach einem Dienst, der die termingenaue Zustellung vertraglich zusichert ⁽³⁾. Private Anbieter haben jedoch in eine Infrastruktur investiert, die die Erbringung des Hybrid-Postdienstes mit vertraglich zugesicherter termingenaue Zustellung ermöglicht. Dies zeigt, dass diese Anbieter von einer Nachfrage für diese Dienstleistung ausgehen. Ebenso ändert der Umstand, dass Banken und Versicherungen bei einer Reihe von Standardbriefsendungen mehr „preisbewusst“ als „zeitbewusst“ handeln ⁽⁴⁾, nichts an der „Terminabhängigkeit“ der vorerwähnten besonderen Postsendungen.
- (20) Schließlich besteht auch ein Unterschied zwischen der termingenaue Zustellung und der Zustellung „nach Vereinbarung“, von der PI behauptet, sie sei Teil des „Postacelere“-Dienstes ⁽⁵⁾. PI beschreibt dieses Leistungsmerkmal als eine „Ad-hoc“ Zustellung für einzelne Sendungen außerhalb der normalen Zustellgänge des Postboten ⁽⁶⁾. Nach Angaben von PI vereinbart der Postbote, nachdem die Sendung in der Zustellbasis eingegangen ist, mit dem Empfänger der Sendung einen für beide Seiten passenden Zustelltermin ⁽⁷⁾. Daran wird deutlich, dass sich dieser Dienst von der vertraglich zugesicherten termingenaue Zustellung grundlegend unterscheidet:

- Der Briefträger „vereinbart“ einen Zustellungstermin erst nach Eingang der Sendung in der Zustellbasis. Die „Ad-hoc“-Zustellung ändert nichts daran, dass für diesen Dienst wie auch für alle übrigen vorerwähnten PI-Dienste eher zeitliche Zielvorgaben maßgeblich sind als die Zusicherung, dass die Zustellung genau an einem zuvor festgelegten Tag oder zu einer im voraus bestimmten Zeit stattfindet. Ein System unverbindlicher zeitlicher Zielvorgaben für die Zustellung unterscheidet sich grundsätzlich von der Vereinbarung eines bestimmten Zustelltages oder -zeitpunktes ⁽⁸⁾.
- Die Entrichtung des Entgelts für den „Postacelere“-Dienst ist nicht an die Erfüllung der vertraglich vereinbarten termingenaue Zustellung geknüpft. Kein traditioneller Zustelldienst in Europa, einschließlich Italien, macht das Entgelt vom Erfolg der Übergabe an einem vorher festgelegten Tag oder Zeit abhängig.

⁽¹⁾ Wie eingangs erwähnt, sind folgende Leistungsmerkmale üblicherweise mit einer termingenaue Zustellung verbunden: 1. Laufwegverfolgung während der elektronischen und physischen Betriebsvorgänge; 2. elektronische Unterrichtung über den Erfolg der termingenaue Zustellung; 3. Archivierung elektronischer Zustellberichte; 4. elektronische Unterrichtung über erfolglose Zustellungen; 5. Bemühungen, die neue Anschrift des Empfängers zu ermitteln; 6. Erstellung und laufende Aktualisierung von kundenspezifischen Mailing-Listen. In einigen Fällen umfasst die Dienstleistung auch eine Empfangskontrolle (z. B. Einzug der Versicherungsprämie nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung). Obwohl diese zusätzlichen Leistungsmerkmale im Regelfall in Verbindung mit der termingenaue Zustellung erbracht werden, ist deren Vorhandensein kein ausschlaggebendes Kriterium für die Abgrenzung zwischen traditionellem und nicht-traditionellem Zustelldienst.

⁽²⁾ Siehe PI-Unterlage vom 15. November 2000, S. 7.

⁽³⁾ Anhang 2 zur PI-Unterlage vom 11. Oktober 2000, S. 2.

⁽⁴⁾ Anhang 2 zur PI-Unterlage vom 11. Oktober 2000, S. 2.

⁽⁵⁾ Anhang 3 zur PI-Unterlage vom 11. Oktober 2000 und PI-Unterlage vom 28. Oktober 2000, S. 4, Fußnote 1.

⁽⁶⁾ Anhang 3 zur PI-Unterlage vom 11. Oktober 2000. Poste Italiane erklärt selbst, dass es sich hierbei nicht um einen Universaldienst handelt.

⁽⁷⁾ Anhang 1 zur PI-Unterlage vom 28. Oktober 2000, S. 4.

⁽⁸⁾ Laut eigener Aussage der italienischen Regierung sind Postdienste durch zeitliche Zustellziele, nicht aber durch vertragliche Zusicherungen gekennzeichnet. Keine Bank wäre an termingenaue Übergabe interessiert.

- (21) Die nicht-traditionellen Zustelldienste sind somit an der vertraglichen Zusicherung der termingenaue Übergabe erkennbar. Sie bilden daher einen eigenständigen Markt, der sich vom traditionellen Zustelldienst insofern unterscheidet, als letzterer weder eine termingenaue Zustellung vorsieht noch die Termingenaue vertraglich zusichert. Angesichts dieser klaren Abgrenzung zwischen den beiden Diensten, kann sich PI nicht darauf berufen, private Betreiber würden unter dem „Deckmantel“ der termingenaue Zustellung traditionelle Zustelldienste anbieten ⁽¹⁾.

B. Der räumlich relevante Markt

- (22) Der räumlich relevante Markt ist Italien. Das Briefbeförderungsmonopol, das gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung von 1999 auch die Zustellphase der Hybrid-Postdienste mit einschließt, bezieht sich auf das gesamte italienische Hoheitsgebiet.

C. Beherrschende Stellung

- (23) Artikel 4 der Verordnung räumt dem öffentlichen Postbetreiber ein ausschließliches Recht für das gesamte italienische Hoheitsgebiet ein. Der Nutznießer dieses Rechts hat, was die Erbringung dieses Dienstes betrifft, daher eine beherrschende Stellung inne. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann ein Unternehmen, das über ein gesetzliches Monopol auf einem bestimmten Markt verfügt, als Inhaber einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag angesehen werden ⁽²⁾. Wenn sich das Monopol auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erstreckt, ist außerdem ein wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes betroffen ⁽³⁾.

D. Missbräuchliche Ausnutzung

- (24) Nach der Rechtsprechung stellt es einen Missbrauch im Sinne von Artikel 82 dar, wenn ein Unternehmen, das auf einem bestimmten Markt eine beherrschende Stellung innehat, sich ohne objektive Notwendigkeit Tätigkeiten auf einem benachbarten, aber getrennten Markt vorbehält ⁽⁴⁾, obwohl diese Tätigkeiten von einem dritten Unternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit auf diesem benachbarten, aber getrennten Markt ausgeübt werden könnten ⁽⁵⁾.
- (25) Im Hinblick auf die gemeinsame Anwendung der Artikel 86 und Artikel 82 des Vertrages vertritt der Gerichtshof ferner die Auffassung, dass eine staatliche Maßnahme, die ein Monopol auf einen angrenzenden, für den Wettbewerb geöffneten Markt ohne objektive Rechtfertigung ausdehnt, als solche einen Verstoß gegen Artikel 82 in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 1 darstellt ⁽⁶⁾.
- (26) PI macht geltend, derzeit keine vertraglich zugesicherte termingenaue Zustellung in Italien anzubieten ⁽⁷⁾. Nichtsdestotrotz stellt eine staatliche Maßnahme, die einen angrenzenden, aber getrennten Markt dem öffentlichen Postbetreiber vorbehält, unabhängig davon, ob dieser auf dem getrennten Markt gegenwärtig bereits tätig ist oder nicht, einen Verstoß gegen Artikel 86 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 dar:
- Wenn die Ausdehnung des reservierten Bereichs auf die termingenaue Zustellung PI veranlasst, eine termingenaue Zustellung selbst anzubieten, hat Artikel 4 Absatz 4 zur Folge, dass ihre beherrschende Stellung auch auf diesen angrenzenden, aber getrennten Markt ausgeweitet wird.
 - Wenn PI keine termingenaue Zustellung anbietet, hat die Ausübung ihres durch Artikel 4 Absatz 4 eingeräumten ausschließlichen Rechts zur Folge, dass dieses Dienstleistungsangebot beschränkt wird, da private Betreiber die Nachfrage nach vertraglich zugesicherter termingenaue Zustellung nicht befriedigen dürfen ⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ Anhang 3 der PI-Unterlage vom 11. Oktober 2000, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Rechtssache C-320/91, Corbeau, Slg. 1993, I-2533, Entscheidungsgrund 9.

⁽³⁾ Siehe Rechtssachen C-41/90, Höfner, Slg. 1991, I-1979, Entscheidungsgrund 28, und C-260/89, ERT, Sammlung 1991, I-2925, Entscheidungsgrund 31.

⁽⁴⁾ Siehe Rechtssache C-320/91, Corbeau, Slg. 1993, I-2533, Entscheidungsgrund 19.

⁽⁵⁾ Siehe Rechtssache 311/84, CREM, Slg. 1985, I-3261.

⁽⁶⁾ Siehe Rechtssache C-18/88, Régie des télégraphes et des téléphones gegen GB-Inno, Sammlung 1991, I-5941, Entscheidungsgrund 24.

⁽⁷⁾ In der Stellungnahme vom 11. Oktober 2000 meldet PI Zweifel an, ob es tatsächlich eine Nachfrage für termingenaue Zustellung und dementsprechend einen Markt für diese Dienstleistung gibt. PI argumentiert, Banken und Versicherungen seien nicht an termingenaue sondern an billiger Zustellung interessiert. (Anhang 2 der PI-Unterlage vom 11. Oktober 2000, S. 1 und 2. In Anlage 3 der Stellungnahme reicht PI eine Liste der (reservierten und nicht reservierten) Dienste ein, die der öffentliche Postbetreiber anbietet. Termingenaue Zustellung ist in dieser Aufstellung nicht enthalten.

⁽⁸⁾ Siehe Rechtssache C-41/90 Höfner, Slg. 1991, I-1979, Entscheidungsgrund 31.

- (27) In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob die Zustellung der Hybrid-Post vor Inkrafttreten von Artikel 4 Absatz 4 für den Wettbewerb geöffnet war oder nicht. Selbst wenn die Zustellung der Hybrid-Post vor Inkrafttreten des Artikel 4 Absatz 4 reserviert gewesen wäre, was durch die oben zitierte einschlägige italienische Gesetzgebung nicht bestätigt wird, stünde Artikel 4 Absatz 4 dennoch im Widerspruch zu Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 82, da Artikel 86 Absatz 1 auch die Beibehaltung von Artikel 82 zuwiderlaufenden staatlichen Maßnahmen untersagt.
- (28) Was das Argument der italienischen Regierung betrifft, die Ausdehnung des reservierten Bereiches sei objektiv durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, das finanzielle Gleichgewicht des öffentlichen Postbetreibers aufrecht zu erhalten, wird auf die nachfolgende Prüfung des Artikel 86 Absatz 2 verwiesen.

E. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (29) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 und Artikel 82 des Vertrages ist die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten nur dann gegeben, wenn der Missbrauch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Im vorliegenden Fall besteht diese Gefahr, da der Ausschluss des Wettbewerbs auf einem Markt, der an den Monopolbereich angrenzt, aber gleichwohl hiervon getrennt ist, es Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die einen termingenaue Zustelldienst erbringen könnten, unmöglich macht, dieses Angebot auf Italien auszuweiten.

F. Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag

- (30) Gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gelten die Vorschriften des Vertrages und insbesondere die Wettbewerbsregeln für den öffentlichen Postbetreiber, der mit einer Leistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut ist, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihm übertragenden besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Es ist Sache des betreffenden Mitgliedstaates nachzuweisen, dass die Anwendung der Wettbewerbsregeln eine solche Wirkung hat. Aus den nachstehenden Gründen können die italienische Regierung und PI nicht vorbringen, dass 1. Wettbewerb bei der termingenaue Zustellung das finanzielle Gleichgewicht des öffentlichen Postbetreibers gefährde⁽¹⁾ oder dass 2. Wettbewerb privater Anbieter bei der termingenaue Zustellung zu einem „Abschöpfen“ der Einnahmen von PI führe⁽²⁾.
- Erstens gehört, wie eingangs erwähnt, die vertraglich zugesicherte termingenaue Zustellung bisher nicht zum Angebot von PI⁽³⁾. Der PI entstehen daher auf diesem Markt keine Einnahmeeinbußen. Außerdem müßte die PI, wenn sie tatsächlich eine termingenaue Zustellung anbieten wollte, eine vollständige Umorganisation ihrer postalischen Bearbeitungsschritte im Bereich der Verteilung und Zustellung vornehmen. Dies macht den Eintritt der PI in diesen Markt innerhalb eines kurz- oder mittelfristigen Zeitraums unwahrscheinlich. In jedem Fall wären die mit hochspezialisierten und insbesondere terminabhängigen Postdiensten zu erzielenden Mehreinnahmen im Vergleich zum Defizit der PI verschwindend gering.
- Zweitens deckt die termingenaue Zustellung eine ganz spezifische Nachfrage, die sich ausschließlich auf Postsendungen beschränkt, bei denen es auf den Zeitfaktor ankommt. Die termingenaue Zustellung ist eine neue Dienstleistung, die zur Erhöhung des Sendungsvolumen führt. Damit ersetzt die termingenaue Zustellung nicht die traditionelle (reservierte) Zustellung oder zieht Volumen von dieser ab und kann damit auch nicht zu einer Verringerung der Einnahmen der PI im reservierten Bereich führen.
- Drittens verfügen private Betreiber bereits in mehreren italienischen Regionen über eine flächendeckende Zustellinfrastruktur. Bezogen auf das gesamte Staatsgebiet bieten sie einen Versorgungsgrad von 40 %. Damit beschränkt sich die Dienstleistung nicht auf die lukrative Zustellung im Stadtbereich, um die unrentable Beförderung im ländlichen Raum PI zu überlassen.

⁽¹⁾ Stellungnahme der italienischen Regierung vom 26. Juli 2000, Seiten 19-21. Stellungnahme der PI vom 14. Juli 2000, Seiten 92-99, Stellungnahme der PI vom 11. Oktober 2000, Seite 1 und 2, sowie Stellungnahme der PI vom 15. November 2000, Seite 23.

⁽²⁾ Stellungnahme der italienischen Regierung vom 26. Juli 2000, Seite 11. Stellungnahme der PI vom 11. Oktober 2000, Punkt C, Seite 3 und Punkt F, Seite 4 und Stellungnahme der PI vom 14. Juli 2000, Punkte 95 und 96.

⁽³⁾ Vgl. die Aufstellung der von PI erbrachten reservierten und nicht-reservierten Postdienste in Anhang 3 der Stellungnahme vom 11. Oktober 2000.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

- (31) Die Kommission kommt nach alledem zu der Auffassung, dass der Ausschluss des Wettbewerbs in Bezug auf die termingenaue Zustellung des Hybrid-Postdienstes einen Verstoß Italiens gegen Artikel 86 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 des Vertrages darstellt. Da kein anderer Mitgliedstaat außer Italien eine dem Artikel 4 Absatz 4 gleichlautende Bestimmung erlassen hat, die den Zustellvorgang des Hybrid-Postdienstes ungeachtet seiner speziellen Leistungsmerkmale reserviert, sieht sich die Kommission genötigt, eine Entscheidung nur in Bezug auf Italien zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Gesetzgebung im Postsektor, speziell Artikel 4 Absatz 4 der Gesetzesverordnung Nr. 261 vom 22. Juli 1999, verstößt insofern gegen Artikel 86 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 des Vertrages, als dadurch der Wettbewerb bei der termingenaunen Zustellung des Hybrid-Postdienstes ausgeschlossen wird.

Italien ist gehalten, diese Zuwiderhandlung durch die Aufhebung der Poste Italiane SpA für die termingenaue Zustellung des Hybrid-Postdienstes eingeräumten ausschließlichen Rechte abzustellen.

Artikel 2

Italien gewährt künftig in Bezug auf die termingenaue Zustellung des Hybrid-Postdienstes keine ausschließlichen Rechte mehr.

Artikel 3

Italien teilt der Kommission binnen drei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung abzustellen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 2000

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Algerien, Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren mit Ursprung in der Slowakischen Republik

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 238 vom 22. September 2000)

Seite 23, Artikel 3:

Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der endgültige Zoll höher als der vorläufige Zoll, so werden die Sicherheitsleistungen nur bis zur Höhe des vorläufigen Zolls endgültig vereinnahmt.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2849/2000 der Kommission vom 22. Dezember 2000 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 335 vom 30. Dezember 2000)

Seite 30, Anhang I, „9. Milch und Milcherzeugnisse“, KN-Code 0403 90 33, Produktcode 0403 90 33 9400, Spalte „Warenbezeichnung“:

anstatt: „... über 11 bis 27 GHT“

muss es heißen: „... über 11 bis 25 GHT“.

Berichtigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 336 vom 30. Dezember 2000)

Seite 99, Anhang IA, Protokoll Nr. 1, vierter Eintrag in den ersten beiden Spalten:

anstatt: „ex 0 805 10 80 Zitronen, frisch“

muss es heißen: „ex 0 805 30 10 Zitronen, frisch“.
